



Verein
E-SMOG HADLIKON
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil
osiachermann@gmail.com



RECHTSEINGABE BUNDESGERICHT

NR. 1

Bestimmung des Streitgegenstandes

Opfersituation und Schutzwürdige Interessen

Durchführung einer mündlichen Verhandlung / Rechtliches Gehör

Anwendbarkeit der EMRK gemäss unveröffentlichtem
Bundesgerichtsentscheid vom 24.10.2001

Achtung des Gleichheitsgebotes (vgl. Fall AKW Leibstadt) /
Anerkennung von Schäden bei 2% der zulässigen Strahlendosis

Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen / BERENIS-Bericht

Verletzung der Grundsätze des Strahlenschutzes und des Vorsorgeprinzips
durch den Bundesrat

Wohnung als grundrechtlicher Sonderfall / Übermässige Immissionen gemäss
Art. 679 und 684 ZGB

Rechtsgültigkeit der derzeit geltenden Bau- und Zonenordnung Hinwil

Normenkonflikt zwischen Bundes- und Völkerrecht / Recht auf eine wirksame
Beschwerde nach Art. 13 EMRK

Verletzung der NISV und deren Anwendung im vorliegenden Verfahren gegen
höherrangiges Recht / Forderung der *konkreten* Normenkontrolle

Sammeladresse und Beschwerdeführerin:

Hadlikon, 25. April 2019

Kathrin Luginbühl
 c/o Rosa Luginbühl
 Schulhausstr. 2
 8340 Hadlikon-Hinwil

INGESCHRIEBEN:

Schweizer Bundesgericht
 Av. Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE
 VERFASSUNGSBESCHWERDE**

VB.2018.00177

**Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon,
 BG-Nr. 2017-0026**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,
 Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Hiermit erheben wir Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 14. März 2019 (Erhalt am 29.3.2019). Es sind noch die folgenden Parteien an der Beschwerde beteiligt.

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

gegen

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum Raben, Hechtplatz / Schiffländer 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*
3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG, Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

betreffend

**Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend
Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-
Antennenanlage, Kat. –Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.**

A. FORMELLES

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts mit Versandstempel vom 28. März 2019 wurde den Beschwerdeführenden am 29. März 2019 zugestellt (*Beilage 1*). Die Beschwerdefrist von 30 Tagen ist mit der vorliegenden Eingabe eingehalten.

Die Beschwerde der am Verfahren beteiligten Personen wird aus prozessökonomischen Gründen als Sammelbeschwerde geführt und die einzelnen Beschwerdeführenden von Kathrin Luginbühl rechtlich vertreten. Die Vollmachten liegen bei (*Beilage 2*). Die Sammeladresse für die Beschwerde ist Schulhausstr. 2, 8340 Hadlikon-Hinwil.

Verfahrensantrag

Es sei das vorliegende Verfahren über das Baubewilligungsgesuch der Firma Salt für eine Mobilfunkanlage in Hadlikon zu sistieren, bis der Bericht der vom Bundesrat am 20. September 2018 eingesetzten Arbeitsgruppe bezüglich gesundheitlicher Risiken des geplanten Mobilfunkausbaus vorliegt.

1. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Seit der Beschwerdeeingabe ans Verwaltungsgericht vom 21.3.2018 hat sich die Datenbasis in Bezug auf Schadwirkungen aus nichtionisierender Strahlung unterhalb der NISV-Grenzwerte weiter verschärft. Aufgrund der *heute vorliegenden Studienresultate*, der *epidemiologischen Hinweise* sowie der *Bewertungen der NTP- und der Ramazzini-Studie* durch die *beratenden Expertengruppen (BERENIS und FSM)* muss die 24-Mikrowellenbestrahlung für Anwohner von Mobilfunkantennen heute auch unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte als objektive Grundrechtsverletzung anerkannt werden.

Da es sich um den Schutz der höchsten Rechtsgüter handelt, fechten die Beschwerdeführenden den Baubewilligungsentscheid auch mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an und berufen sich auf besondere verfassungsmässige Rechte, die ihnen unmittelbar ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 115 lit. B BGG verschaffen. Derartige Rechte sind etwa der Schutz des Lebens (Art. 10 Abs. 1 BV bzw. Art. 2 EMRK), das Verbot jeder Art. grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 10 Abs. 3 BV bzw. Art. 3 EMRK). Die entsprechenden Rügen wurden im bisherigen Verfahren bereits rechtsgenügend begründet und belegt im Sinne von Art. 116 BGG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 137 II 305 E. 3.3 S. 310. Die Beschwerdeführenden rügten sowohl beim Baurekursgericht wie auch beim Verwaltungsgericht die erwähnten besonderen verfassungsmässigen Rechte als verletzt.

2. **Jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung**

Die Beschwerdeführenden sind erfreut, dass das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil im Zusammenhang mit dem AKW-Fall Leibstadt von seiner bisherigen Praxis abgekommen ist und **neu auch Gesundheitsschäden aus Strahlenimmissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte anerkennt.**

Erstaunlich ist, dass im genannten Urteil der ehemalige Anlageoperator des AKW's Leibstadt nur gerade knapp 2 % der rechtlich zulässigen Strahlendosis ausgesetzt war. **Dies bedeutet, dass das Bundesgericht damit erstmals anerkennt, dass auch niedrige Strahlendosen zu Erkrankungen führen können.** Es unterstützt in seinem Urteil grundsätzlich die Betrachtungsweise der vom Kläger eingeholten **Expertise, wonach lediglich entscheidend sei, wie hoch das relative Risiko sei, zu erkranken.** Dies auch mit Verweis auf neuere Forschungsergebnisse.

Die Beschwerdeführenden hoffen, dass die das vorliegende Baubewilligungsverfahren beurteilenden Richter in ihrem Fall aufgrund der *eingebachten Beweismittel*, der jüngsten, *statistisch signifikanten* Forschungsergebnisse und deren *Bewertung durch die beratenden Expertengruppen (BERENIS und FSM)* die von ihnen geltend gemachte Schädigung oder Gefährdung durch Mobilfunk-Dauerexposition unterhalb der geltenden NISV-Grenzwerte ebenfalls anerkennen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Bundesgericht bereits vor 16 Jahren in seinem Urteil vom 10.2.2003 (Bachtel-Hinwil, BGE 1A.220/2002/bie) im Sinne einer objektiven richterlichen Meinung die *weitaus gravierenderen Folgen* für *viele elektrosensible Personen* als *reales Leiden zweifellos* anerkannt hatte.

Das Bundesgericht muss ebenso wie im AKW-Fall Leibstadt erkennen, was den Beschwerdeführenden im Ergenis wichtig ist, dass es um nichts Geringeres geht als um den Schutz und Erhalt ihrer Wohn- und Lebensumgebung, auch vor nichtthermisch wirkenden Mobilfunkstrahlen. Es muss auch anerkennen, dass die Beweisanforderungen gemäss Umweltschutzgesetzes (Art. 11.3 / Art. 14) für eine Revision des Grenzwertmodells bzw. des Vorsorgeprinzips im Hinblick auf

wissenschaftliche Beweisführung und epidemiologische Hinweise, Alltagserfahrungen und Zeugenberichte von Betroffenen (rund 800'000 Personen in der Schweiz) heute, im Frühling 2019, erfüllt sind.

Im kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil zu den schwerwiegenden Mängeln im Zusammenhang mit einer Volksabstimmung rügten mutige Richter in Lausanne die Arbeit der Bundesverwaltung in *seltener Schärfe*. Die Rede war von einer „*raren Ausnahme*“, einem „*speziellen Umstand*“ einem „*aussergewöhnlichen Charakter*“ der Angelegenheit. Auch im vorliegenden Fall, der stellvertretend für zahlreiche weitere hängige Verfahren hinsichtlich Schutzforderungen vor Mobilfunk-Dauerbestrahlung unterhalb der Emissionsgrenzwerte steht, befindet sich das Bundesgericht inmitten eines geradezu überstürzt anmutenden Mobilfunkausbaus auch im vorliegenden Fall in einer Situation, die es so noch nie gegeben hat.

Nachdem die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Petition *IG Hadlikon* vergeblich versucht hatten, auf politischem Weg ihre verletzten Grundrechte geltend zu machen, appellieren sie hiermit eindringlich an das Bundesgericht, in *freier Beweiswürdigung* ein ebenso mutiges Urteil zu fällen wie in den beiden obengenannten jüngsten Urteilen. Es wird hierzu auf die Petitionsschrift der *IG Hadlikon* vom 9.2.2019 (*Beilage 12*) sowie den Anhang „*Mobilfunk und Menschenrechte*“ verwiesen (*Beilage 3*).

3. Verletzung der Grundsätze des Strahlenschutzes und des Vorsorgeprinzips durch den Bundesrat

Mit seinem überstürzten Vorantreiben der Einführung von 5G hat der Bundesrat nach Meinung der Beschwerdeführenden die Grundsätze des Strahlenschutzes und des Vorsorgeprinzips verletzt. Wegen offensichtlich unbestrittenen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Mobilfunkausbau hatte der Bundesrat am 20. September 2018 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BAFU zur Erstellung eines „*Risikoberichts*“ eingesetzt. Ohne diesen Bericht abzuwarten, wurden am 8. Februar 2019 die 5G-Frequenzen versteigert, die Motion von Nationalrätin Yvette Estermann sowie die Petition der *IG Hadlikon* in Bezug auf Schutzmassnahmen abgewiesen und die Bewilligung für die Inbetriebnahme der ersten Tranche von 5G in über 50 Städten erteilt. Dies trotz weltweiter Warnungen von Wissenschaftlern und Ärzten und eines wachsenden Widerstandes von besorgten und bereits von der heutigen Strahlenbelastung leidenden Bürgern.

Entgegen der klaren Forderungen des Umweltschutzgesetzes hinsichtlich Immissionsschutz und Vorsorgeprinzip setzte sich der Bundesrat über seine positive Schutzpflicht gegenüber seiner Bevölkerung hinweg und hebelte mit den „*vorsorglichen Emissionsbegrenzungen*“ gemäss Art. 11.2 USG sämtliche relevanten Grundrechtsartikel zum *Schutz vor Mobilfunk-Dauerbestrahlung* und *Schutz des Privateigentums* und der *Privatsphäre* aus.

Wenn es letztlich um den Immissionsschutz der gesamten Bevölkerung in der Schweiz geht, so muss der Massstab für die Beurteilung der Strahlenbelastung

allgemein wie auch im Rahmen des vorliegenden Antennen-Baubewilligungsverfahren strenger angesetzt werden als wenn es sich um eine einzelne emittierende Anlage handelt, etwa eine schadstoffausstossende Fabrikationsanlage. Vor diesem Hintergrund kommt auch dem jüngsten pointierten Statement von Martin Röösl, Leiter der *beratenden Expertengruppe BERENIS*, auf dessen Meinung sich der Bundesrat zu stützen behauptet, eine besondere Bedeutung zu. In seinem Schlusswort anlässlich der „Kassensturz“-Sendung vom 27.3.2019 liess dieser wie folgt verlauten (Zitat):

„Bereits ein kleines Risiko hätte grosse Auswirkungen, schlussendlich!“

Prof. Dr. Martin Röösl, Leiter BERENIS (Zitat „Kassensturz“ 27.3.2019)

Die Brüsseler Ministerien, Céline Fremault, hat die damit verbundenen möglichen Folgen für die Bevölkerung erkannt und sagt: **„Die Brüsseler sind keine Labormäuse, deren Gesundheit ich mit Gewinn verkaufen kann.“** Es bleibt zu hoffen, dass das Schweizer Bundesgericht dies auch so sieht und den Bundesrat anweist, das „Vorsorgeprinzip“ künftig an medizinische und nicht mehr länger an wirtschaftliche Kriterien zu knüpfen. Umso erfreulicher ist, dass inzwischen die Kantone Genf, Waadt und Jura in vorbildlicher Weise ein einstweiliges Antennenmoratorium beschlossen haben, bis die Auswirkungen der Strahlung auf die Gesundheit von Mensch und Tier geklärt sind. Der Widerstand wächst auch in der Deutschschweiz. Gemäss Medienberichten plant im Kanton Bern eine Grossrätin einen Vorstoss gegen 5G, und auch auf nationaler Ebene sprechen sich immer mehr Politiker für ein Moratorium aus. Es brauche mehr Zeit, um offene Fragen zu klären, auch in Bezug auf die Haftung bei allfälligen Schäden, sind sich immer mehr Politiker einig.

Vernachlässigt der Gesetzgeber seine Schutzpflicht, so kann dies das Gesetz verfassungswidrig machen. Denkt man diese Schlussfolgerung konsequent zu Ende, wäre das Umweltschutzgesetz oder zumindest Teile davon wegen Fehlens explizit genannter Schutzvorkehrungen bezüglich nichtionisierender, nichtthermisch wirkender Mobilfunk-Dauerzwangsbestrahlung verfassungswidrig!

4. **Beschwerdelegitimation**

Angefochten ist ein Zwischenentscheid, gegen welchen die Beschwerdeführenden unter den spezifischen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde (vgl. Art. 117 BGG) erheben. Vorliegend droht insofern ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, als die von den Beschwerdeführenden von Anbeginn geltend gemachten Folgen *übermässiger Mobilfunkimmissionen bzw. -emissionen im nichtthermischen Bereich* sowie die *Eigentumsstörung* nicht rückwirkend ungeschehen gemacht werden kann. Aufgrund der von sämtlichen Beschwerdeführenden behaupteten und hinreichend belegten Grundrechtsverletzungen besteht am Vorliegen einer echten und ernsthaften Streitigkeit kein Zweifel.

5. Normenkonflikt zwischen Bundes- und Völkerrecht

Den Beschwerdeführenden ist die rechtliche Grundhaltung des Bundesgerichts bekannt, dass wenn ein **echter Normkonflikt zwischen Bundes- und Völkerrecht** besteht, **dass grundsätzlich die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz vorgeht und eine dem Völkerrecht entgegenstehende Bundesgesetzgebung regelmässig unanwendbar bleibt (BGE 142 II 35 E. 3.2 S. 39; 139 I 16 E. 5.1 S. 28 f.; je mit Hinweisen)**. Dies bedeutet, dass die NISV, ebenso wie auch die vom Bundesrat am 17.4.2019 vorgenommenen Ergänzungen zum 5G-Mobilfunkausbau vom Bundesgericht als gesetzeswidrig erklärt werden müssen, weil die Norm wegen Aushebelung eminent wichtiger Grundrechte gegen Völkerrecht verstösst und daher auch im vorliegenden Fall *unanwendbar* sein muss.

Ob ein Eingriff in ein Grundrecht schwer ist, beurteilt sich nach *objektiven* Kriterien. Nicht entscheidend ist gemäss Bundesgericht das *subjektive* Empfinden der Betroffenen (BGE 143 I 194 E. 3.2. S. 201; 141 I 211 E. 3.2 S. 214 f.). Spätestens mit den Kommentaren zu den Resultaten der in diesem Jahr veröffentlichten NTP- und der Ramazzini-Studie sowie des in einem früheren Urteil (BGE 1A.220/2002/bie) vom Bundesgericht *zweifelloos* anerkannten *realen Leidens* der am vorliegenden Verfahren mitbeteiligten Beschwerdeführerin 7 muss die geltend gemachte Grundrechts-verletzung vom Bundesgericht auch im konkreten Fall Hadlikon als *objektiv* bzw. als *von jedermann nachvollziehbar* bejaht und die Baubewilligung vom 12.7.2017 für die geplante SALT-Antenne an der Walderstr. 132 in Hadlikon wegen Widerspruch zum Völkerrecht aufgehoben und dem Baugesuch der Abschlag erteilt werden.

6. Durchführung der konkreten Normenkontrolle

Gemäss Definition von Prof. Jaag ist die *konkrete* Normenkontrolle die Überprüfung einer Norm aus Anlass eines konkreten Anwendungsfalls. Im vorliegenden Verfahren war das Anfechtungsobjekt die Anwendung der NISV im Zusammenhang mit dem Rechtsanwendungsakt, dem Baubewilligungsentscheid des Gemeinderates Hinwil vom 12.7.2017. Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die von ihnen beantragte konkrete Normenkontrolle durch die Vorinstanzen nicht bzw. nicht korrekt durchgeführt wurde. Die Normenkontrolle stellt für sich allein kein Rechtsmittel sondern lediglich ein Prüfschritt dar, und die Beschwerdeführenden wiederholen ihren diesbezüglichen Antrag in der vorliegenden Beschwerde.

Gestützt auf die *aktuelle* Datenbasis sowie aufgrund der Fallakten ersuchten die Beschwerdeführenden die Bewilligungsbehörden zu prüfen, ob im Rechtsverfahren Hadlikon die NISV und deren Bestimmungen als Beurteilungsgrundlage angewendet werden dürfe, wenn im konkreten Fall eine *athermisch bedingte gesundheitliche Schädigung* von betroffenen Anwohnern durch Mobilfunk-Dauerbelastung, auch unterhalb der geltenden Grenzwerte - soweit bei

Langzeitbelastungen überhaupt möglich - nachgewiesen und belegt ist. Die Beschwerdeführenden haben zum Teil mit Betroffenenberichten, ärztlichen Attesten, einer gutachterlichen Stellungnahme gemäss den USG-Anforderungen bezüglich Nachweis (Art. 11.3 und 14 USG) belegt, dass Kurzzeit-Schutzgrenzwertempfehlungen für ***thermisch*** begründete Kurzzeitschäden als Grundlage für die Beurteilung der Grenzwerte zum Immissionsschutz vor ***nichtthermisch*** bedingter mittel- und langfristiger Gesundheitsschäden nicht ausreichen und deshalb nicht angewendet werden dürfen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die am Verfahren beteiligten, gemäss Seite 1 der NISV von den Schutzziele **von Anbeginn explizit ausgeschlossenen Personen mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne von Art. 13.2 USG** und gestützt auf ihre geltend gemachte und mit Beweisakten belegte Opferrolle bei Strahlenwerten unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte. **Auch die Änderung der NISV vom 17.4.2019 beschränkte sich gemäss Erläuterungen, Punkt 4.1.1, auf den Schutz der Allgemeinbevölkerung im Sinne von Art. 13.1 USG und verstösst deshalb ebenfalls gegen übergeordnetes Recht.**

Die Verwaltung erhält durch das präventiv wirkende Ordnungsrecht den Auftrag, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Es liegt in der Natur der Sache, dass für die Nutzung neuer Technologien häufig vorab keine einfachgesetzlichen Normen vorliegen. Die Gesetzgebung hinkt hier der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nach und zeichnet das Rechtsverständnis im Rahmen des übergeordneten Verfassungsrechts nach, so nicht nur beim Mobilfunk, wo in immer kürzeren Zeitabständen neue Technologien grossflächig angewendet werden, sondern auch in anderen Anwendungsgebieten der Technik, so beispielsweise bei der Gentechnologie.

Beim Mobilfunk stellt der Gesetzgeber der Vollzugsbehörde mit Art. 14 USG einen Massstab für die Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit von Immissionen zur Verfügung. Dieser Massstab gilt analog auch für die Beurteilung nichtionisierender Strahlen (Schrade / Loretan, a.a.O., N3 zu Art. 14). Eine Güterabwägung durch den Verordnungsgeber ist ausgeschlossen, wenn eine Schädigung als sicher angenommen werden kann. **Der Verordnungsgeber hat dann die Immissionsgrenzwerte so anzusetzen, dass die Schädigung verhindert wird.** Ist die Schädigung unsicher, also wenn die Kausalität zwischen Emission und Schadenseintritt nicht eindeutig beweisbar ist, soll der Schutz des *Individuums* deswegen nicht scheitern. Es ist auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer immissionsbedingten Schadenswirkung abzustellen. Mittels Güterabwägung müssen wirtschaftliche Interessen den Interessen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes untergeordnet werden. In Anbetracht der Tragweite, welche die nicht nur von Direktbetroffenen sondern auch von Wissenschaftlern und Ärzten immer deutlicher aufgeworfenen Fragen für den Schutz des Menschen als Individuum darstellen, bleibt zu hoffen, dass der sachgerechten Berücksichtigung der vorgebrachten Begehren in den Beurteilung durch das Bundesgericht nichts mehr im Wege steht.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor den *thermisch* wirkenden Mobilfunkstrahlen hat der Verordnungsgeber seinen

Gesetzesauftrag nicht erfüllt und verletzt auch mit seiner Ergänzung der NISV zur hindernisfreien Einführung von 5G ohne rechtliche Grundlage das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 1 BV), insbesondere in Bezug auf *Personen mit erhöhter Empfindlichkeit*, in unzulässiger Weise. Deshalb muss das Bundesgericht ebenso wie im jüngsten Fall AKW Leibstadt endlich korrigierend eingreifen, um weitere systematische Grundrechtsverletzungen, insbesondere an den Schwachen in unserer Gesellschaft, zu verhindern.

Bereits die Vorinstanzen hätten erkennen müssen, dass die NISV im vorliegenden Fall nicht angewendet werden darf, weil die umweltrechtliche Beurteilung, ausschliesslich vom Standpunkt der Einhaltung der NISV-Anlagegrenzwerte und unter Ausschluss der Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit gesehen, eine Verletzung des Umweltschutzgesetzes, der Bundesverfassung und des Völkerrechts darstellt.

Wenn es um die Gesundheit der gesamten Bevölkerung geht, darf man keinesfalls mit echten vorsorglichen Massnahmen zuwarten, bis der hundertprozentige wissenschaftliche Beleg für eine schädigende Wirkung erbracht ist. Dies trifft insbesondere bei einer flächendeckend eingesetzten Technologie in einem dicht besiedelten Land wie der Schweiz zu. Das Umweltschutzgesetz, Art. 14, schreibt für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten den **Stand der Wissenschaft oder die Erfahrung** vor. Wie bereits aus dem vor nunmehr 20 Jahren abgefassten Erläuternden Bericht zur NISV klar hervorgeht, hatte man schon vor Inkraftsetzung der NISV *gravierende Mängel am Vorsorgeprinzip* erkannt, insbesondere im Hinblick auf elektrosensible Personen. Da auch im vorliegenden Verfahren elektrosensible Personen beteiligt sind, darf die NISV allein schon deshalb nicht angewendet werden.

Erläuternder Bericht zur NISV, Kapitel Erfahrung zu Elektrosensibilität:

"Als elektrosensibel bezeichnen sich Personen, welche unter meist unspezifischen neurovegetativen Symptomen leiden und diese dem Einfluss schwacher elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder zuschreiben. In medizinischer Terminologie sollte man eher von Elektrosensitivität sprechen, da es sich kaum um eine Sensibilisierung im Sinne einer Allergie handelt. Häufig genannt werden Schlafstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Müdigkeit. Gemäss Angaben von Betroffenen und ihren Beratern liegen die Intensitätsschwellen für solche Wirkungen um bis zu drei Grössenordnungen unterhalb der ICNIRP-Grenzwerte. Als besonders empfindliche Phase gilt der Schlaf. Als Störquellen werden elektrische Leitungen, elektrische Geräte, die elektrische Gebäudeinstallation und Sendeanlagen jeder Art genannt...."

"...Gemäss Artikel 14 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die IGW [Immissionsgrenzwerte] nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung festzulegen. Die Konjunktion 'oder' zeigt an, dass mit der Erfahrung nicht nur die wissenschaftliche Empirie (methodische Beobachtungen und Experimente) gemeint ist, sondern auch die praktisch erworbene Berufs- und Lebenserfahrung als Erkenntnis genutzt werden soll...."

"Auch bei schwacher nichtionisierender Strahlung - unterhalb der Immissionsgrenzwerte - treten biologische Wirkungen auf. Beispielsweise wurden physiologische Änderungen beim Stoffwechsel von Zellen nachgewiesen (Kalzium-Haushalt). Bei Versuchstieren wird die Ausschüttung des

Hormons Melatonin während der Nacht beeinflusst. Zunehmend berichten Personen über Schlafstörungen und andere Störungen des Wohlbefindens im Zusammenhang mit schwachen elektromagnetischen Feldern. Schliesslich hat sich aus statistischen Untersuchungen ein Verdacht auf eine krebbsfördernde Wirkung schwacher elektromagnetischer Felder ergeben. So kam eine Expertengruppe des US National Institute of Environmental Health Sciences (Nationales Institut für Umwelt und Gesundheit) im Juni 1998 nach mehrjähriger Bewertung aller Untersuchungsberichte zum Schluss, dass niederfrequente elektromagnetische Felder als "möglicherweise kanzerogen" zu betrachten sind." (Erläuternden Bericht zur NISV auf Seite 4)

"... Ebenfalls unberücksichtigt blieb der Befund der epidemiologischen Untersuchung beim Kurzwellensender Schwarzenburg, dass Schlafstörungen ab einer mittleren nächtlichen Belastung von ca. 0,4 V/m gehäuft auftraten." (Erläuternder Bericht zur NISV, Seite 5).

B. MATERIELLES

I. Darstellung des Sachverhaltes

Vom 31. März 2017 bis zum 30. April 2017 legte der Gemeinderat Hinwil ein Baugesuch der Firma Salt für die Errichtung einer Mobilfunkantennenanlage auf dem Flachdach eines Wohnhauses an der Walderstr. 132, 8340 Hadlikon öffentlich auf. Gegen das Baugesuch gingen Einwendungen von verschiedenen Anwohnern ein, die sich zu einer Interessengemeinschaft zusammenschlossen. Trotzdem genehmigte der Gemeinderat Hinwil am 12. Juli 2017 das Projekt und erteilte die Baubewilligung. Dagegen rekurrten die obigen Personen mit gemeinsamer Eingabe vom 15. August 2017 an das Baurekursgericht des Kantons Zürich. Die Rekurrierenden bewohnen als Eigentümer oder Mieter Liegenschaften, welche sich im gemäss bundesgerichtlicher Definition rechtsmittelberechtigten Umkreis der strittigen Kommunikationsanlage (Einspracheperimeter) – der hier 602 m beträgt – befinden. Sie sind mehr als irgendwelche Dritte oder die Allgemeinheit in ihren eigenen Interessen betroffen.

Die Rekurrierenden beantragten im Wesentlichen die Gutheissung ihres Rekurses, den Entscheid des Gemeinderates aufzuheben und dem Baugesuch den Abschlag zu erteilen. Sie legten ins Recht, dass die NISV-Grenzwerte keine medizinischen Grenzwerte seien, dass auch bei deren Einhaltung gesundheitliche Schäden auftreten würden und dass die Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit von Anbeginn von den NISV-Schutzziele ausgeschlossen worden seien. Zudem seien unter den Rekurrierenden zwei Personen, die bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen als Folge von Immissionen aus Mobilfunkantennen in ihrer Nachbarschaft erlitten hätten und sie deshalb auf eine strahlungsarme Wohnumgebung angewiesen seien. Die Beschwerdeführenden stellten die Rechtsgültigkeit der Hinwiler BZO in Frage und beantragten die Durchführung der konkreten Normenkontrolle.

Mit Verfügung vom 17. August 2017 wurde dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuerkannt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Mit ergänzender Eingabe vom 15. Februar 2018 an das Baurekursgericht beantragten die Rekurrierenden die Sistierung des Rekursverfahren mit der Begründung, sie hätten am 9. Februar 2018 beim Bund eine Petition zur „Schaffung gesetzlicher Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor flächendeckender Mobilfunk-Dauerbestrahlung“ und bezüglich „Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit in Anwendung von Notrecht“ eingereicht. Das Baurekursgericht erachtete die Voraussetzungen für eine Sistierung des vorliegenden Rekursverfahrens, welches ein konkretes Bauvorhaben betrifft, als nicht erfüllt, und dem rekurrentischen Antrag wurde nicht stattgegeben.

Am 21. Februar 2018 wies das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs in den wesentlichen Punkten ab.

Die Beschwerdeführenden erhoben mit Datum vom 21. März 2018 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Sie machten wiederum eine *Verletzung von übergeordnetem Recht* geltend bzw. *eine Verweigerung der Rechtsmittel unterhalb der NISV-Grenzwerte*. In der Beschwerde machten die Anwohner eine *mittel- und längerfristige gesundheitliche Gefährdung* durch die *nichtthermisch wirkende Mobilfunkstrahlung* aus der geplanten Antennenanlage geltend und dass die Beweisanforderungen hinsichtlich Schadwirkungen im nichtthermischen bzw. biologischen Bereich auf Zellebene erfüllt sei, weil das Umweltschutzgesetz die Gleichstellung von Praxiserfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen vorschreibe. Es gehe nicht an, dass sich die Gerichte allein auf ausgewählte Studien und zum Teil überholte Expertenmeinungen abstütze und die zahlreichen Forschungsergebnisse, epidemiologischen Untersuchungen sowie die Beweisakten der Beschwerdeführenden für ihre Opferrolle, ebenso wie die sich mehrenden Warnungen von Wissenschaftlern und Ärzten von ihrer Beurteilung ausschliessen. Sie beanstandeten das Nichtdurchführen bzw. das nicht korrekte Durchführen der konkreten Normenkontrolle.

In ihrer Replik vom 2.6.2018 beantragten die Beschwerdeführenden nochmals explizit die *Gewährung der ihnen zustehende Rechtsmittel* bezüglich übermässiger Mobilfunk-Immissionen unterhalb der NISV-Grenzwerte und einen *Entscheid in der Sache*. Gleichzeitig beantragten sie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, die Berücksichtigung von im Beschwerdeverfahren eingereichten neuen Beweismitteln, die Darlegung des rechtlichen Status von elektrosensiblen Personen, die Überprüfung der Hinwilser BZO sowie im Falle des Obsiegens eine angemessene Entschädigung für Umtriebe und Rechtsberatungen.

Am 9.7.2018 reichte der Gemeinderat seine Duplik ein und hielt an seinen Anträgen fest.

Am 10.12.2018 triplizierten die Beschwerdeführenden und beantragten einerseits, die Gesamtergebnisse der NTP-Studie (Schlussbericht November 2018) der Beurteilung zugrunde zu legen.

Am Tag der Menschenrechte riefen die Beschwerdeführenden das Verwaltungsgericht auf, Artikel 10 BV bzw. Art. 2 EMRK *Recht auf Leben*, hilfsweise Artikel 8 EMRK, hier: *Anspruch auf Wahrung der körperlichen Unversehrtheit*, in Übereinstimmung mit dem *Vorsorgeprinzip* auszulegen, wonach Staaten zur vorausschauenden Bekämpfung möglicher Gefahren für die Umwelt verpflichtet sind, wenn die Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Fundierung der Gefahr erfüllt sind.

Am 30.1.2019 stellten die Beschwerdeführenden erneut einen Antrag, wonach das Verfahren zu sistieren sei, bis der Risikobericht der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe vorliegt bzw. die zentralen Fragen im Hinblick auf *gesundheitliche Risiken* und *Schutz des Privateigentums* geklärt seien, sinngemäss zu den von in diesem Monat von verschiedenen Kantonen beschlossenen 5G-Moratorien.

Im Zusammenhang mit ihrem Schutzanspruch verwiesen die Beschwerdeführenden von Anbeginn auch auf das Gleichheitsgebot, indem sie auf das *Gesetz zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Passivrauchen* hinwiesen. Ebenso wie die Nichtraucher beantragten sie, dass die Freiheit, sich nicht unfreiwilliger 24-Stunden-Mikrowellenbestrahlung aussetzen zu müssen, höher gewertet wird als die Freiheit, immer und überall Mobilfunkdienstleistungen verbreiten und nutzen zu dürfen. Grundsätzlich forderten sie, dass das *übergeordnete öffentliche Interesse* der Volksgesundheit höher gewichtet wird als rein wirtschaftliche Interessen und Freizeitkonsum.

Die Beschwerdeführenden rügten gesamthaft, dass sich die Vorinstanz in einseitiger Weise auf zum Teil veraltete Bewertungen des wissenschaftlichen Forschungsstands hinsichtlich der mit dem Mobilfunk einhergehenden Risiken beschränkte und auf Schlussfolgerungen ausgewählter Fachmeinungen abstützte, welche von Fehleinschätzung und / oder Interessenkonflikten getragen sind. Die bei Gerichten offenbar immer noch vorherrschende Ansicht, eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Mobilfunkantennen sei weitgehend spekulativer Natur, und es bestehe derzeit keine Verpflichtung zur Setzung weiterer Massnahmen zum speziellen Schutz der Bevölkerung, vor allem auch von elektrosensiblen Personen, stellt eine massive Verkennung der von Mobilfunkstrahlung bzw. Elektromog ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit und eine Ausgrenzung dieser besonders verletzlichen Personengruppe mit erhöhter Empfindlichkeit vom Schutz ihrer besonderen Rechte gemäss USG Art. 13.2, dar, auch im Rahmen des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens.

Rückblickend auf nunmehr 20 Jahre NISV-Vollzug in der Schweiz rügten die Beschwerdeführenden *fehlende innerstaatliche Rechtsmittel* bzw. einen *fehlenden innerstaatlichen Rechtsbehelf* zum wirksamen Geltendmachen von übermässigen Mobilfunkimmissionen, auch unterhalb der behaupteten „strengen“ Schweizer NISV-Anlagegrenzwerte.

II. Opfersituation der Beschwerdeführenden / Schutzwürdige Interessen

Die individuellen Sachverhalte der einzelnen Teilnehmer an der Beschwerde unterscheiden sich überwiegend durch *Schaden, Ort, Art* und *Ausmass* der Immissionen sowie durch die Frage, welcher Risikogruppe sie angehören.

Der EGMR stellte in einem früheren Urteil fest, dass Eingriffe in das von Artikel 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung der Wohnung auch durch immaterielle Beeinträchtigungen wie Lärm, Immissionen, Geruch etc. erfolgen und schwerwiegende Einwirkungen eine Person durchaus am „Genuss“ ihrer Wohnung hindern können. Ferner ist die Beschwerdeführerin 7 vom Bundesgericht im Urteil vom 10.2.2003 (BGE 1A.220/2002/bie) ausdrücklich als elektrosensible Person bezeichnet worden. Das Vorbringen, die direkte Einwirkung und die zu befürchtende Zunahme gesundheitsschädlicher Immissionen durch Mobilfunkantennen würden einen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführenden auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen, reicht aufgrund der inzwischen vorliegenden Datenbasis aus, um Artikel 8 EMRK für anwendbar zu erklären.

Sämtliche Beschwerdeführende machen für sich geltend, dass die NISV-Grenzwerte thermisch begründete Kurzzeitwerte sind, dass sie **vor den mittel- und längerfristigen Folgen durch nichtthermisch begründete übermässige Immissionen aus nichtionisierender Antennenstrahlung unzureichend geschützt** sind und sie daher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Gemeinderatsentscheides vom 12.7.2017 und an der Verweigerung des Baubewilligung für das strittige Antennenprojektes haben.

Alle am Verfahren beteiligten Beschwerdeführenden machen unabhängig ihrer individuellen Beschwerde eine *Verweigerung der Rechtsmittel unterhalb der NISV-Grenzwerte* geltend. Damit würden gemäss Umweltschutzgesetz, Bundesverfassung und EMRK elementare Grundrechte in Bezug auf Immissionenschutz verletzt.

Die Beschwerdeführenden unterscheiden in ihrer Beschwerde

- die beiden elektrosensiblen Frauen:
 - *Kathrin Luginbühl* (Beschwerdeführerin 7) und
 - *B. N.* (Beschwerdeführerin 9)

als Mitglieder einer *nationalen Minderheit* von nunmehr rund 800'000 Personen in der Schweiz und Zugehörige der *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* im Sinne von USG Art. 13. 2 (gemäss S. 1 der NISV von den NISV-Schutzziele ausgeschlossen).

- die übrigen Beschwerdeführenden:
 - als Teil der *Allgemeinbevölkerung* im Sinne von USG Art. 13.1.,
 - zum Teil aufgrund Alter oder Krankheit Zugehörige der *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* gemäss USG Art. 13.2. bzw. deren Vertreter (Eltern von Kindern),
 - Haus- oder Wohnungseigentümer (Wertminderungen),

Die Beschwerdeführenden haben ihre Opfereigenschaft im Hinblick auf Gesundheitsschädigung, sowie Schutz des Privateigentums mit Zeugenbeweisen, Attesten, Betroffenenberichten, einer Stellungnahme des Präsidenten des Immobilienschätzerverbands (SIV), Berichten über Studien bezüglich Gesundheitsrisiken aus Mobilfunk, auch in Antennennähe hinreichend nachgewiesen. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang „*Mobilfunk und Menschenrechte*“ verwiesen (*Beilage 3*).

Nichtelektrosensible Beschwerdeführende:

A
A
D
E
K
L
N
Z

Mehrere Beschwerdeführende, so auch *Monica Domeisen* und *René Zahner*, haben bei der Auswahl ihres Wohnortes bzw. vor dem Erwerb ihres Eigenheims bewusst darauf geachtet, dass sich in der näheren Umgebung keine Mobilfunkantenne befindet. Einige haben dies auch in Leserbriefen kundgetan. Die Tatsache, dass Hadlikon dank der Initiative eines Teils der Wohnbevölkerung in den vergangenen Jahren antennenfrei geblieben war, hat für mehrere Beschwerdeführende, beispielsweise auch *Sven Eggenschwiler* und *Andrea Akeret* den Ausschlag für die Wahl ihres Wohnortes Hadlikon gegeben. Sie machen geltend, dass die Bestrahlung ihrer Wohn- und Schlafräume ein unzulässiger Eingriff in ihre Grundrechte in Bezug auf den *Schutz von Leib und Leben* bzw. ihrer *Privatsphäre und Familienleben* im Sinne von Art. 2 und 8 EMRK darstellt (*Beilage 6*).

Elektrosensible Beschwerdeführerinnen 7 und 9:

Die Beschwerdeführenden 7 und 9 haben für sich geltend gemacht, dass sie seit vielen Jahren elektrosensibel und deshalb bedingt durch die bald omnipräsenten

Strahlenimmissionen in ihrem Lebensalltag stark beeinträchtigt sind. Sie leiden nachweislich unter gesundheitlichen Beschwerden bei Werten weit unterhalb der NISV-Grenzwerte und sind gezwungen, zur Vermeidung von für sie pathogen wirkenden Strahlenimmissionen ihren Aufenthalt in mobilfunkbelasteter Umgebung auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies führt zwangsläufig zu einer zunehmenden sozialen Isolation (*Beilagen 4 und 5*). Elektrosensibilität wird deshalb auch als „Einzelgängerkrankheit“ bezeichnet. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang „*Mobilfunk und Menschenrechte*“ Bezug genommen (*Beilage 3*).

Wie aus dem Betroffenenberichten hervorgeht, haben die Beschwerdeführenden, *B. N.* und *Kathrin Luginbühl*, bereits negative gesundheitliche Erfahrungen in der Umgebung von Mobilfunkantennen gemacht. Sie haben ihr Leiden und ihre drohende Notlage durch die geplante Mobilfunkanlage an der Walderstrasse 132 in Hadlikon den Behörden und Gerichten glaubhaft dargelegt und mit Beweisdokumenten belegt (*Beilagen 4 und 5*). Beide Beschwerdeführenden machen insbesondere auch ihren *Anspruch auf Minderheitenschutz* geltend, verbunden mit der Forderung von antennenfreien Zonen analog zu rauchfreien Zonen, gestützt auf das *Gleichheitsgebot*. Sie erklären, dass sie mit dem Bau und der Inbetriebnahme der strittigen Mobilfunkantenne aus ihrer angestammten Heimat, dort wo sie aufgewachsen sind und auch heute noch den Hauptanteil ihres Lebensalltags verbringen, wo sie ihr Beziehungsnetz mit Familie und Freunden pflegen, vertrieben würden. Sie fühlen sich gegenüber Nichtrauchern diskriminiert im Sinne von Art. 14 EMRK, weil ihnen weder vom Gesetzgeber noch von den Gerichten Schutzzonen zuerkannt werden.

Der Alltag von Elektrosensiblen, auch von den Beschwerdeführenden 7 und 9, ist geprägt von einem stetigen Bemühen, der bald omnipräsenten Strahlenbelastung im Alltag auszuweichen. In den vorinstanzlichen Ausführungen wurde tatsachenwidrig wiedergegeben, dass sich die Beschwerdeführenden „*angesichts des Ausbauwahns bei den Mobilfunknetzen zunehmend wie Flüchtlinge im einen Land fühlten und sozial isoliert seien*“. Tatsache ist, dass die Betroffenen sich nicht einfach als Flüchtlinge *fühlen* würden, sondern dies auch tatsächlich sind, verbunden mit den entsprechenden Folgen auf ihr Privatleben und ihr Arbeitsleben. Anstatt die eingebrachten Beweise zu prüfen, wurde ihr Anliegen ins Lächerliche gezogen. Die Negierung bzw. die Psychiatrisierung ihres Problems wird von den elektrosensiblen Beschwerdeführenden als eine Form von psychischer Gewalt gemäss Art. 3 EMRK empfunden. Sie fühlen sich zudem im Kerngehalt ihrer Würde im Sinne von Art. 7 BV verletzt.

Beschwerdeführende 7, *Kathrin Luginbühl*:

Die Beschwerdeführende 7, *Kathrin Luginbühl*, leidet seit 1990 unter Elektrosensibilität. Diese wurde bereits mit Urteil vom 10.2.2003 vom Gericht im Sinne einer **objektiven richterlichen Meinung** „*zweifellos*“ als „*reales Leiden*“ anerkannt.

BGE Bachtel (Hadlikon-Hinwil) vom 10.2.2003 (BGE 1A.220/2002/bie):

Erwägungen, Punkt 2.4.1. (Zitat):

„Richtig zu stellen ist zunächst, dass das Verwaltungsgericht der Berufung auf eine besondere Empfindlichkeit in dem Sinne, **dass die geplante Anlage für die Beschwerdeführenderinnen [K. und R. Luginbühl] weit gravierendere gesundheitliche Schäden zur Folge hätte als beim durchschnittlichen Bürger, Ernsthaftigkeit nicht absprach** (vgl. angefochtener Entscheid E. 2d/aa S. 10)...“

Diese objektive richterliche Feststellung der **weit gravierenderen gesundheitlichen Schäden** und des **realen Leidens** der auch am vorliegenden Verfahren beteiligten Beschwerdeführerin 7 gilt auch, wenn die damaligen Bundesrichter in der Folge weiter ausführen:

Erwägungen, Punkt 2.4.3 (Zitat):

„Dies ändert allerdings nicht daran, **dass ‚Elektrosensible‘, zu denen die Beschwerdeführendein 1 [K. Luginbühl] zweifellos zählt, real leiden**, und dieses Leiden durch das Wissen um die Inbetriebnahme weiterer Mobilfunk- oder Richtfunkanlagen in der Umgebung verstärkt werden kann. Dennoch können Personen, die subjektiv von der Schädlichkeit ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern überzeugt sind, nicht unbeschränkt zur Beschwerde zugelassen werden, unabhängig von den tatsächlichen Immissionen der neuen Anlage an ihrem Wohn- oder Arbeitsort...“

Seit 1999 musste K. Luginbühl bereits fünfmal ihren Wohnort wegen Schlaflosigkeit und anderen Beschwerden als Folge von Mobilfunkantennenstrahlung aus ihrer Nachbarschaft wechseln: 1999 Zürich / 1999 Wetzikon-Robenhausen / 2003 Hadlikon (Antenne bei Landwirt Weber in der Birch, Hadlikon) / 2010 Flawil / 2013 Fehraltorf. Dies bei Strahlungswerten, die weit unterhalb der Schweizer Anlagegrenzwerte lagen.

Die Dunkelfeld-Mikroskopie-Untersuchung hatte bei K. Luginbühl etliche „Geldrollenbildungen“ gezeigt als Ausdruck erhöhter Adhäsionstendenz der roten Blutkörperchen. Gemäss Beurteilung von Dr. med. K. Braun-von Gladiss sind diese oft Ausdruck von Belastungen durch elektromagnetische Einflüsse. Der Arzt bestätigte beispielsweise Hinweise auf Membranpotentialveränderungen der Zelloberfläche im Sinne elektromagnetischer Belastungen sowie Hinweise auf eine nachhaltige Störung des Zellstoffwechsels und der Sauerstoff-Aufnahmefähigkeit. Er attestierte K. Luginbühl Verschiebungen des Vitamin-Spurenelement-Haushaltes, krankhafte Oberflächenspannungen der Zellen, sodass diese elektrisch aneinanderhaften und die Unbeweglichkeit des Systems stark erhöhen, und letztlich eine Verschiebung der gesunden mikrobiellen Vorstufen des Blutes

hin zu krankhaften und krankheitsfördernden sogenannten Hochvalenzen (*Beilagen 4*).

Kathrin Luginbühl schied wegen ihrer ausgeprägten Elektrosensibilität vor über zwanzig Jahren aus dem Erwerbsleben aus und lebt heute von einer bescheidenen IV-Rente auf der Grundlage einer psychisch begründeten Falschdiagnose, weil Elektrosensibilität in der Schweiz, im Gegensatz beispielsweise zu Schweden, noch nicht als somatisches Leiden anerkannt wird. Sie pendelt seit nunmehr 10 Jahren zwischen dem Wohndomizil Hadlikon (Wohnhaus ihrer Mutter, ca. 100 m vom geplanten Antennenstandort entfernt) und einem Waldhäuschen oberhalb Urnäsch ausserhalb des besiedelten Gebietes. Das Waldhäuschen dient *K. Luginbühl* als „Strahlen-Reduit“ zur regelmässigen Regeneration. Das Häuschen verfügt über keinen Stromanschluss.

Die Mutter von *Kathrin Luginbühl* ist heute 81-jährig, und es ist absehbar, dass sie mit jedem Jahr mehr auf die Unterstützung ihrer Tochter im Haushalt und Garten angewiesen ist. Mit der Realisierung der geplanten Antenne, zu welcher die Beschwerdeführende vom Schlafzimmer aus Sichtkontakt hätte, müsste sie aufgrund ihrer in den vergangenen 20 Jahren gemachten gesundheitlichen Erfahrungen den Wohnort Hadlikon ganz aufgeben. Sie würde, ebenso wie eine zunehmende Anzahl Menschen in der Schweiz, immer mehr in die soziale Isolation getrieben. Es wird hierzu auf den Betroffenen-Bericht, die ärztlichen Atteste, Berichte, das Gutachten der Internationalen Gesellschaft für Elektrosmogforschung (IGEF) vom 4.9.2000 sowie den von der Beschwerdeführenden 7 abgefassten „Betroffenenbericht“ Bezug genommen (*Beilagen 4*).

Beschwerdeführende 9, B. N.:

Die Beschwerdeführende 9 leidet seit Jahren unter einer ausgeprägten Elektrosensibilität. Diese ist aufgrund von Bestrahlung durch eine Mobilfunkantenne in der Nachbarschaft über einen längeren Zeitraum entstanden und löst bei ihr Unwohlsein und gesundheitliche Beschwerden aus, dies bei Strahlenwerten weit unterhalb der NISV-Grenzwerte. Sie ist deshalb ständig auf der Flucht, und ein längerer Aufenthalt in Ballungszentren löst bei ihr schnell Nervenschmerzen (Trigeminusneuropathie) und andere Beschwerden aus.

Auch *B. N.* ist in Hadlikon aufgewachsen. Nach einigen Jahren des Auswärtswohnens kehrte sie im Frühjahr 2000 wieder nach Hadlikon an die Bodenholzstrasse 3 in ihr Elternhaus zurück. Kurz vorher wurde auf der Scheune eines landwirtschaftlichen Betriebs in knapp 200 Meter Entfernung des Wohnhauses ihrer Familie eine Mobilfunkanlage der Swisscom (GSM) in Betrieb genommen.

Nach kurzer Zeit stellte *B. N.* fest, dass sich die früher für sie sehr gute Qualität ihres Schlafplatzes deutlich verändert hatte. Auch nach acht Stunden Schlaf fühlte sie sich am Morgen oft zerschlagen und nicht mehr erholt. Erhöhte Muskelspannungen führten immer wieder zu nächtlichen Muskelkrämpfen.

Ständiger Kopfdruck, Kopfschmerzen und Migräne kamen dazu. Nach und nach begann *B. N.* an starken Nervenschmerzen im Kopfbereich zu leiden. Wenn sie zu Hause eine halbe Stunde an ihrem Schreibtisch sass, begann sich ihre linke Wange (Richtung Mobilfunkantenne) zu röten und zu brennen. Die Nervenschmerzen (Trigeminusneuropathie) beschrieben immer dieselbe Tageskurve, welche den Ärzten unerklärlich war. Ein ETH-Ingenieur und Elektrobiologe überprüfte die Situation und bestätigte aufgrund der Messresultate, dass die Tageskurve sich zeitlich mit der Leistungsintensität der Antenne deckt. Die Nervenschmerzen verstärkten sich aufs Unerträgliche. Auf Waldspaziergängen oder in den Ferien an einem abgelegenen Ort verbesserte sich die Situation rasch wieder. Es stellte sich für *B. N.* die Frage, ob sie umziehen oder gar auswandern sollte. Aber wenn ja, wohin, wo der Mobilfunk einen immer grösseren Teil des bewohnbaren Gebietes abdeckt.

B. N. wusste zum damaligen Zeitpunkt noch kaum etwas über Elektrosensibilität, einzig, das es sie gibt. Nun weiss sie aus persönlicher Erfahrung, was sie ist und was sie im Lebensalltag bedeutet, denn sie wurde selber unter ihr leidend. Ein langwieriger medizinischer „Parcours“ begann. Zahlreiche fachärztliche Untersuchungen zeigten Entzündungszeichen unbekanntem Ursprungs und eine permanente Nervenreizung. Den Neurologen des Universitätsspitals Zürich waren diese Phänomene mittlerweile aus zahlreichen Patientenberichten bekannt und wurden bereits vor Jahren als Zeichen erhöhter Elektrosensibilität eingestuft. Die Gesundheitsbeschwerden beeinträchtigten ihre Leistungsfähigkeit und Arbeitskraft beträchtlich. Die Ausgaben für therapeutische Massnahmen beliefen sich in den fünfstelligen Bereich.

Es stand für *B. N.* fest, dass sie zur Vermeidung von körperlichen Beschwerden die Belastung durch Mobilfunk im Alltag so gut wie möglich meiden bzw. vermindern musste. Sie unternahm verschiedene Versuche, die permanente Bestrahlung sowohl an ihrem Arbeits- wie auch an ihrem Schlafplatz mit Abschirmmassnahmen zu reduzieren. Sie verwendete dazu das eigens für Antennenarbeiter entwickelte und EMPA-geprüfte Textilgewebe „*Swiss Shield*“. Das Resultat war jedoch unbefriedigend, weil für eine effektive Abschirmung bauliche Veränderungen am Wohnhaus nötig wären, verbunden mit erheblichen Kosten, was für sie aus finanziellen Gründen nicht realisierbar war.

Mit dem benachbarten Landwirt und damaligen Antennen-Standortgeber suchte sie das Gespräch. Auf seinem Hof wurde die Häufigkeit von Entzündungen bei den Kühen und das Auftreten von Kälberblindheit durch sogenannten strahlungsbedingten grauen Star festgestellt. Dies analog zu den Tieren von Landwirt Sturzenegger, Reutlingen, dessen Fall gut dokumentiert ist. Es wurden auch bei Landwirt Weber Messungen durchgeführt, welche aufzeigten, dass die Strahlenschädigungen bei seinen Tieren unterhalb der NISV-Grenzwerte auftraten. Landwirt Weber war durch die Strahlenbelastung auf seinem Hof insofern Schaden zugekommen, als er den finanziellen Gewinn durch die Antenne, wie er sagte, vorzu dem Tierarzt bringen musste. Deshalb und aufgrund der Klagen von verschiedenen Anwohnern entschied er sich denn auch, den Vertrag mit der Swisscom im Jahr 2010 nicht mehr zu verlängern.

Das jahrelange Schmerz- und Entzündungssyndrom nahm bei *B. N.* ein Ende. Eine Schädigung ist jedoch zurückgeblieben. Seither reagiert ihr Gesichtsnerv auf bestimmte Mobilfunkfrequenzen sehr rasch, welche sich bei ihr offensichtlich durch die jahrelange Bestrahlung nun „eingeschrieben“ hatten. Nachdem die Mobilfunkstrahlung in Hadlikon nach Abbruch der Mobilfunkantenne auf dem benachbarten Scheunendach moderat geworden war, konnte sie sich in ihrem Elternhaus wieder längere Zeit aufhalten und fand sogar Erholung.

Die gegenwärtige Situation mit dem laufenden Baubewilligungsverfahren für eine sehr nahe gelegene Mobilfunkantenne in Hadlikon bringt *B. N.* in grösste Not, denn sie verliert alles, wie sie sagt, wenn diese Antenne gebaut würde. Mit der Rückkehr in ihr Elternhaus verbindet sie auch die Aufgabe, für ihre mittlerweile über neunzigjährige Mutter, die vor nicht allzu langer Zeit ein Oberschenkelhalsbruch erlitten hatte, zu sorgen.

B. N. forderte zusammen mit den anderen Mitgliedern der *IG Hadlikon*, dass sinngemäss zu rauchfreien Zonen antennenfreie Wohnzonen geschaffen werden, insbesondere für denjenigen Teil der Bevölkerung, der bereits durch Mobilfunkstrahlung geschädigt wurde und / oder unter Elektrosensibilität leidet. Ansonsten gebe es längerfristig für sie als betroffene Person nur noch die Möglichkeit, sich in den Wald oder in die Abgeschiedenheit zurück zu ziehen, irgendwo ausserhalb des Siedlungsgebiets zu campieren, wie sie sagt. Die Beschwerdeführende würde zum „Strahlenflüchtling“ werden und damit das Schicksal einer zunehmenden Anzahl Menschen in unserem Land teilen. Bezüglich „Strahlenflüchtlinge“ durch Mobilfunk wird auch auf den jüngsten Bericht im Gesundheitstipp über Adrian Hauser hingewiesen (*Beilage 6*).

Durch das Bauprojekt in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses fühlt sich *B. N.* an Leib und Leben bedroht. Abgesehen von dem materiellen Schaden gibt es aber auch noch den ideellen, der sich nicht in Zahlen messen lässt. Es wird auch auf den von der Beschwerdeführenden 9 abgefassten „Betroffenenbericht“ verwiesen (*Beilage 5*).

Aus dem Vorangehenden ist zu erkennen, dass die Lebensbedingungen als elektrosensible Personen *objektiv* gesehen ohne weiteres als *erniedrigend* empfunden werden können, dies auch mit Rücksicht auf das Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht den Mobilfunkbetreibern und den Behörden gegenüber, welche die geltend gemachten Probleme und Befürchtungen, auch der nicht elektrosensiblen Anwohner, in keiner Weise ernst nehmen. Es handelt sich mit dem NISV-Vollzugsrecht um eine von den Behörden und Gerichten systematisch angewandte menschenrechts-verachtende Praxis, in dem die schutzsuchenden Betroffenen als „umweltrechtliche Bagatelldfälle“ (Definition M. Leuenberger) behandelt werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist ein weiterer Beweis dieser erniedrigenden Behandlung der Opfer.

Die EMR-Konvention schliesst eine erniedrigende Behandlung von Menschen durch staatliche Organe als unvereinbar mit deren Würde aus. Nach der Objektformel darf keine Person zu blossem Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, insofern ihre Subjektqualität damit infrage gestellt wird.

Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen vom Staat garantiert und von den Gerichten geschützt werden. Art. 3 EMRK verbietet ausdrücklich eine erniedrigende Behandlung, worunter auch das Gefühl der Hoffnungslosigkeit bzw. des Ausgeliefertseins, das elektrosensible Menschen erleben, zählt. Das Bundesgericht muss mit seiner Rechtsprechung dazu beitragen, dass die Schweiz mit ihrer Rechtspraxis einen konventionskonformen Zustand gewährleistet bzw. wieder herstellt. Dies bedeutet, dass aufgrund seines Urteils Gesetze beschlossen werden, die schlussendlich der Wahrung der in der Konvention aber der im Umweltschutzgesetz verankerten Werte und Ziele gerecht werden. Dies sinngemäss zum jüngst ergangenen Bundesgerichtsurteil im Fall AKW Leibstadt, wo Strahlenschäden weit unterhalb der geltenden Grenzwerte höchstrichterlich anerkannt wurden.

III. Stellungnahme zu den Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Zu Erwägungen, Punkt 1 / Neue Sachbegehren / Bestimmung des Streitgegenstandes / Feststellungs-, Leistungs- oder Gestaltungsbegehren und schutzwürdiges Feststellungsinteresse:

Im Vordergrund des Rechtsstreits steht die Frage von gesundheitsschädlichen nichtthermisch bedingten Auswirkungen der mit Entscheid vom 12.7.2017 vom Gemeinderat Hinwil erteilten Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage bei Mittel- und Langzeitexposition auf die in ihrer Nachbarschaft wohnenden Anwohner. Die Vorinstanzen konnten sich bei der Beurteilung dieser Frage auf ein beachtliches Dokumentationsmaterial über die gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung stützen, darunter insbesondere auch auf jüngere Studien und Berichte. Der vorliegende Fall hat vorwiegend die Bewertung von unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkten zum Gegenstand.

Gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzen Feststellungsbegehren ein *spezifisches schutzwürdiges Interesse voraus*. Ein solches sei gegeben, *wenn der Bestand, Nichtbestand und Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten unklar ist*. *Kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse bestehe jedoch, wenn die Beschwerdeführenden das mit dem Feststellungsbegehren bezweckte Ziel auch mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren erreichen könnten; insofern seien Feststellungsbegehren subsidiär (VGr. 28. August 2018, VB.2018.002255, E. 1.3)*. *Auf das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführenden sei daher mangels schutzwürdigen Feststellungsinteresses nicht einzutreten*.

Das Gericht ist verpflichtet, den Rechtsuchenden ihren Entscheid in einer Weise darzulegen, dass sie den Inhalt verstehen und ihn nachvollziehen können, insbesondere dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Verfahren, um von Laieneinsprechenden behauptete Grundrechtsverletzungen handelt.

Bei Laieneinsprachen dürfen in Bezug auf die Vorbringung ihrer Sachbegehren nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei einer anwaltlich vertretenen Beschwerde. Aus der Beschwerdeschrift und den Beweisdokumenten ist der Streitgegenstand, ausgehend von übermässigen Immissionen aus der mit Entscheid vom 12.7.2017 erteilten Bewilligung für eine Mobilfunkanlage klar erkennbar, verbunden mit dem geforderten Schutz elementarer Grundrechte von hilfeschuchenden Menschen, welche mit der NISV-Grenzwertregelung grob verletzt werden. Insofern waren die Sachbegehren und der Streitgegenstand von Anbeginn offensichtlich. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um Anwohner der geplanten Mobilfunkantenne, deren Strahlung für die Betroffenen auch bei Einhaltung der Grenzwerte, bestätigt auch mit den aktuellen wissenschaftlichen Fakten und deren Bewertung durch die BERENIS und FSM sowie epidemiologischer Hinweise (z.B.

Santini-Studie 2002) eine reale Gefährdung darstellt. Deshalb müsse die Baubewilligung für geplante Salt-Antenne an der Walderstr. 132 in Hadlikon aufgehoben werden (*Anlage 7*).

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist das Recht auf Leben von gewichtigen bzw. lebensbedrohenden Sachverhalten betroffen. Den aus Art. 10 Abs. 1 BV bzw. Art. 2 EMRK abgeleiteten Schutzpflichten, wonach die Staaten verpflichtet sind, die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Lebens zu treffen, sprechen für die Ergreifung *wirksamer* vorsorglicher Schutzmassnahmen, auch im Bereich des flächendeckenden Mobilfunks. Was die Mobilfunktechnologie anlangt, sind schon längst alle Voraussetzungen für vorsorgliches Handeln erfüllt. Es wird dazu auch auf die Mitteilung der EU-Kommission vom 2.2.2000 über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips verwiesen.

Vom Schutzbereich des Artikels 10 Abs. 1 BV bzw. 2 EMRK sollten zumindest alle schwerwiegenden Umweltrisiken und Gefahren erfasst sein, die direkt das Leben grosser Gruppen von Menschen gefährden (So *Weber*, Environmental Information and the European Convention on Human Rights, HRLJ 1991, 177 (181). Ähnlich auch *Kley-Struller*, Der Schutz der Umwelt durch die Europäische Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1995, 507 (512). Bei nunmehr 10 % der Bevölkerung in der Schweiz kann heute von einer grossen Gruppe bzw. einer nationalen Minderheit ausgegangen werden.

Die Beschwerdeführenden ersuchen das Bundesgericht, den Bundesrat anzuweisen, die aus der Rechtsprechung des EGMR zu den aus Art. 2 EMRK abgeleiteten Schutzpflichten, wonach die Staaten verpflichtet sind, die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Lebens zu treffen, dahingehend fortzuentwickeln, dass darunter auch die Ergreifung wirksamer vorsorglicher Massnahmen zum Schutz vor nichtthermisch wirkender Mittel- und Langzeitschädigung durch 24-Stunden-Mobilfunkbestrahlung verstanden werden. Dies bedeutet, dass es nicht ausreicht, einen *technisch* begründeten, in Bezug auf die *wirtschaftliche Tragbarkeit* festgelegter, vorsorglicher Emissionsgrenzwert zu definieren und diesen gegenüber der Bevölkerung wider besseres Wissen als *medizinische* Vorsorgewert darzustellen. Das Bundesgericht möge zudem festhalten, dass Art. 2 EMRK (bzw. Art. 10 BV) auch ein Vorsorgeprinzip beinhaltet und zwar in Bezug auf Gesundheitsschutz und nicht auf Schutz von wirtschaftlichen Interessen.

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht einen vom Bundesgericht schon in verschiedenen früheren Verfahren gerügten „*verbotenen überspitzen Formalismus*“ angewendet. Die Beschwerdeführenden fordern eine *materielle Begründung* bzw. einen *Entscheid in der Sache*.

Zu Erwägungen, Punkt 1.4 / Änderung oder Ergänzungen eines Antrags:

Die Beschwerdeführenden hatten bereits beim Rekursgericht die Durchführung der konkreten Normenkontrolle beantragt und in ihrer Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht den entsprechenden Antrag wiederholt. Der Antrag wurde von den

Beschwerdeführern im Rahmen des Schriftenwechsels lediglich dahingehend präzisiert, dass das Gericht auch diejenigen Studien, Berichte und Publikationen, mit denen sich das Bundesgericht noch nicht ausführlich auseinandergesetzt hatte, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überprüfen oder durch Rückweisung an die Vorinstanz überprüfen lassen müsse. Die Beschwerdeführenden gingen davon aus, dass sie angesichts der betroffenen höchsten Rechtsgüter eine *vollständige Überprüfung* und eine *ausführliche Auseinandersetzung* aufgrund aktueller Fakten durch das Gericht als selbstverständlich voraussetzen dürfen.

Zu Erwägungen Punkt 1.5.2 / Bezugnahme Beschwerdebeurteilung auf die vor dem Verwaltungsgericht nochmals explizit gestellten Anträge:

Die Beschwerdeführer machen auch hier einen gemäss Bundesgericht *verbotenen überspitzten Formalismus* geltend und ersuchen das Gericht festzustellen, dass ein solcher bei der vorliegenden Laieneinsprache nicht angewendet werden darf. Dies insbesondere auch deshalb nicht, da es sich bei der vorliegenden Beschwerde um eine überaus komplexe Materie mit mehreren betroffenen Fachgebieten handelt und eminent wichtige Rechtsgüter betroffen sind. Da das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet im Sinne von Art. 106 Abs. 1 BGG, wird es dabei die geltend gemachten Vorbringen sowie allfällige weitere rechtliche Mängel ohnehin prüfen. In prozessualer Hinsicht genügt es, wenn ein Anspruch mit vertretbaren Gründen behauptet wird (BGE 139 I 330 E. 1.1). Dies haben die Beschwerdeführenden nach bestem Wissen getan.

Die Beschwerdeführenden haben rechtsgenügend dargetan, dass die Bewilligung bzw. Inbetriebnahme der geplanten Mobilfunkanlage in ihrer Wohnumgebung einen massiven Eingriff in relevante Grundrechte bedeuten würde und inwiefern die beanstandete bzw. fehlende Beweiswürdigung durch die Vorinstanz mangelhaft erscheint. Sie machen im Wesentlichen eine *Verweigerung der Rechtsmittel unterhalb der NISV-Grenzwerte* in Bezug auf *Immissionsschutz* und *Schutz des Privateigentums* geltend. Ihre Rügen haben sie nicht einfach als reine appellatorische Kritik an der Sachverhaltsermittlung und an der Beweiswürdigung vorgebracht, sondern ihre Opferrolle dargelegt und Beweismittel angeboten.

Bei der Auslegung des Art. 6 EMRK stellt der EGMR grundsätzlich darauf ab, ob das *Ergebnis* eines Verfahrens für *zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen* entscheidend ist (siehe Meyer-Ladewig, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2003, zu Art. 6 EMRK Rz 7 ff.). Hinsichtlich der Frage, ob über ein „Recht“ bzw. eine „zivilrechtliche Streitigkeit“ entschieden wird, wird von diesem ein grosszügiger Massstab angelegt. Demnach ist nicht eine bestimmte innerstaatliche Qualifikation (öffentliches Recht / Zivilrecht), sondern sind die **materiellen** Wirkungen der innerstaatlichen Rechtslage entscheidend. Auch auf generell-abstrakte Massnahmen der Verwaltung – etwa im Bereich der Raumordnung – kann Art. 6 EMRK anwendbar sein. (Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2005, § 24 Rz. 12 bzw. 15).

Ferner fallen Verfahren, die Vermögenswerte zum Gegenstand haben oder auf behauptete Verletzungen gründen, ungeachtet verwaltungsbehördlicher Zuständigkeiten in den Schutzbereich des Art. 6 EMRK (Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2005, § 24 Rz. 10). Für die Anwendbarkeit dieser Konventionsbestimmung spricht vor allem auch das Argument, nämlich, wenn in einem Verwaltungsverfahren Eingriffe in Konventionsrechte behauptet werden. Dazu zählen insbesondere das *Recht auf Achtung der Wohnung, der körperlichen Unversehrtheit, der Privatsphäre und der Familie* gemäss Art. 8 EMRK sowie das *Recht auf Leben* nach Art. 2 EMRK.

Ein gutes Beispiel dafür liefert das Urteil des EGMR im Fall *Balmer-Schafroth u.a. gg. Die Schweiz* (NL 1997, 214; EuGRZ 199, 183; ÖIZ 1998, 436), in dem es um die Anfechtung der Verlängerung der Betriebsbewilligung für ein Atomkraftwerk durch betroffene Anwohner ging. Die Beschwerdeführenden hatten sich im Verfahren vor dem Bundesrat als erste und einzige Instanz auf Art. 5 Abs. 1 Atomgesetz gestützt, der vorsieht, dass eine Bewilligung zu Verweigerung oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen bzw. Auflagen abhängig zu machen ist, wenn dies zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern notwendig erscheint. Der EGMR gelangte zu der – für die vorliegenden Problematik **entscheidende** – Schlussfolgerung, dass am Vorliegen einer echten und ernsthaften Streitigkeit vor dem Bundesgericht kein Zweifel bestanden habe. Die Ernsthaftigkeit der Streitigkeit dürfte auch im vorliegenden Fall unbestritten sein.

Ein effektiver Schutz von grundrechtlich gewährten Positionen ist in vielen Fällen nur durch ein entsprechend ausgestaltetes Verfahrensrecht zu realisieren (vgl. die detaillierten Erörterungen bei *Feik*, Staatliche Gewährleistungspflichten und Nachbarrechte im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, 205 (208 f), in: Grabenwarter / Thienel (Hrsg.), Kontinuität und Wandel der EMRK, Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1998)).

Die Beschwerdeführenden gehen davon aus, dass das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz von Amtes wegen und auf hiermit erhobener ausdrücklicher Rüge hin berichtigen oder ergänzen wird, soweit sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruhen (Art. 105 Abs. 2 BGG). Dies insbesondere auch deshalb, weil die Behebung des Mangels **für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist**.

Erwägungen, Punkt 3.1 / Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gemäss Art. 6, Ziff. 1 EMRK:

Das Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, eine mündliche Verhandlung sei vorliegend nicht durchzuführen, weil sich *der entscheidwesentliche Sachverhalt rechtsgenügend aus den Akten ergebe*. Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die Vorinstanzen ihre Angelegenheit weder öffentlich gehört noch die von ihnen angebotenen Beweise in Betracht gezogen hätten. Sie weisen darauf hin, dass sie zumindest vor einer Instanz ein Recht auf eine öffentliche Verhandlung haben. Von der Abhaltung einer solchen darf nur dann abgesehen werden, etwa wenn die Streitsache

Sach- bzw. Rechtsfragen aufwirft, die nicht bereits auf Basis der Akten und der schriftlichen Äusserungen der Parteien gelöst werden können. Die Beschwerdeführenden beantragen daher, dass das Bundesgericht prüft, ob es das gänzliche Fehlen einer öffentlichen Anhörung vor den vorinstanzlichen Gerichten trotz geltend gemachter Verletzung höchster Rechtsgüter gerechtfertigt erachtet.

Gemäss gängiger Schweizer Rechtspraxis wird auf Antrag eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, wenn die Interessen der Parteien dies erfordern. Im vorliegenden Fall wäre eine solche mit Sicherheit auch deshalb angezeigt, damit sich das Gericht ein „objektives“ Bild von der geltend gemachten Eigenschaft der zwei Beschwerdeführenden 7 und 9 als elektrosensible Personen machen könnte, wobei das Bundesgericht bei der Beschwerdeführerin 7 in einem früheren Urteil (BGE 1A.220/2002/bie) bereits das reale Leiden im Sinne einer *objektiven richterlichen Meinung* bestätigt hatte.

Es trifft zu, dass in dem vom Verwaltungsgericht erwähnten Entscheid vom 17.1.2006 der EGMR in einem Verfahren, in dem es um die umstrittenen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkantennen ging, entschieden hatte, *dass es Gründe der Verfahrensökonomie der Gerichtsbehörden nahelegen können, von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ausnahmsweise abzusehen.* Das Strassburger Gericht war in jenem Fall vor dreizehn Jahren offensichtlich noch von der Ansicht ausgegangen, *dass es hauptsächlich um die Auslegung divergierender wissenschaftlicher Meinungen in einer schwierigen technischen Angelegenheit gehe, wofür sich ein schriftliches besser als ein mündliches Verfahren eigne, und nicht erwiesen sei, dass eine öffentliche Verhandlung in Anwesenheit von Zeugen und Experten die Meinung der innerstaatlichen Richter entscheidend zu beeinflussen vermöchten (EGMR, 17. Januar 2006, Nr. 42756/02, K. Luginbühl gegen die Schweiz).* Der EGMR hatte offenbar übersehen, dass die Beschwerdeführerin 7 schon zum damaligen Zeitpunkt von den Schweizer Gerichten als elektrosensible Person bestätigt wurde. Es mag sein, dass der EGMR zum damaligen Zeitpunkt die Ernsthaftigkeit des Problems noch unterschätzte und die Gefahr Mobilfunk deshalb als *vernachlässigbares Risiko* einstufte, dessen Regelung im *weiten Ermessensspielraum* der einzelnen Staaten liege. Nachdem bereits damals die Zulässigkeitsbeschwerde mit vier zu drei Richterstimmen sehr knapp abgewiesen wurde, könnte ein Urteil mit der heute erdrückenden Datenbasis und dem zunehmenden Widerstand in der Gesellschaft und der Politik gegen einen geradezu blindwütig anmutenden Mobilfunkausbau, verbunden mit einer omnipräsenten 24-stündigen Mikrowellenbestrahlung auch in Privaträumen, möglicherweise anders ausfallen. Dies auch deshalb, weil in der Zwischenzeit die Anzahl elektrosensibler Menschen laufend zunimmt und insbesondere in der dicht besiedelten Schweiz die akute Notlage auch für den EGMR als offensichtlich erscheinen muss.

Zu Erwägungen, Punkt 3.1.2 / Anwendung von Art. 6, Ziff. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK):

Die Beschwerdeführenden rügen die Vorgehensweise der Vorinstanzen, die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK von der Überschreitung oder Nichtüberschreitung von

Grenzwerten abhängig zu machen, als nicht vereinbar mit dieser Konventionsbestimmung, da doch erhebliche verfahrensrechtliche Garantien, wie Anspruch auf rechtliches Gehör, auf dem Spiel stehen. Die Beschwerdeführenden beanstanden deshalb auch, dass die Vorinstanzen das Gebot eines *effektiven Rechtsschutzes* gemäss Art. 6 und Art. 13 EMRK im Verfahren nicht berücksichtigen.

Der Kampf Betroffener um ein faires Verfahren ist im Zusammenhang mit Mobilfunk ein Kampf *mit ungleich langen Spiessen*. Den Opfern wird die Beweislast auferlegt und an die Beweisführung unerfüllbare Kriterien gestellt, während die Mobilfunkbetreiber bzw. die Bewilligungsbehörden einzig den Nachweis erbringen müssen, dass bei der beantragten Mobilfunkanlage die Grenzwerte als Einzelanlage eingehalten werden.

Im Zentrum der von den Beschwerdeführenden gerügten Rechtsverweigerung steht die seit in Kraftsetzung geltende und auch im vorinstanzlichen Urteil unter Erwägungen Punkt 3 wiedergegebene Vollzugsregelung (Zitat):

„Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) anwendbar, wenn ein Beschwerdeführer geltend macht, auf seinem Grundstück seien die Immissions- oder Anlagegrenzwerte der NISV überschritten (BGR, 28. November 2008, IC_228/2007, E. 3).“

Demgegenüber hatte das Bundesgericht bereits in seinem unveröffentlichten Entscheid vom 24.10.2001 folgendes festgehalten:

"Unabhängig von der Ausgestaltung der innerstaatlichen Vorschriften wäre die Anwendbarkeit der EMRK zu bejahen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ernsthafte negative Auswirkungen der umstrittenen Anlage für die Gesundheit oder körperliche Integrität der Einsprechenden zu befürchteten wären (vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 24.10.2001, Erwägung 2a cc)."

Zum Urteilszeitpunkt, das ist der 14. März 2019, lagen bereits ausreichende Hinweise vor, die beim Verwaltungsgericht Zweifel an der Zuverlässigkeit der Anlagegrenzwerte bzw. der Anwendung der NISV hätten wecken müssen. Bekannt waren zu diesem Zeitpunkt bereits die Gesamtergebnisse der NTP-Studie sowie die Ramazzini-Studie, und auch die Bewertungen der BERENIS und der FSM mit der Bestätigung klarer Hinweise auf ein erhöhtes Krebsrisiko, welches gemäss BERENIS **wahrscheinlich nicht thermisch begründet** sei (!).

Weil seit 2012 grundsätzlich die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz vorgeht, ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden die dem Völkerrecht entgegenstehende Bundesgesetzgebung – die NISV - nicht anwendbar!

Die Rechtsprechung der Gerichte, so auch der Vorinstanz, die Beweislast für gesundheitliche Schädigungen im Fall der Einhaltung der Grenzwerte beim Geschädigten zu belassen, ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 6, Abs. 1 EMRK (hier: Recht auf Zugang zu einem Gericht) bedenklich, weil den Betroffenen eine Sachentscheidung – bezogen auf den konkreten individuellen Fall – in der Schweiz grundsätzlich und ausnahmslos verweigert wird.

Was den von den Gerichten verlangten strikten Kausalitätsnachweis für behauptete gesundheitliche Schädigungen durch Immissionen betrifft, halten die Beschwerdeführenden einen solchen im besonders sensiblen Umwelt- und Gesundheitsbereich für unangebracht und nicht mehr zeitgemäss. Nach Erachten der Beschwerdeführenden sind die starren Beweisregeln in der Form, wie sie von der Lehre bzw. den Gerichten aufgestellt, angewendet und interpretiert werden, ungeeignet, um den gesundheitlichen Risiken und möglichen Langzeitfolgen der Mobilfunktechnologie in einer konventionsgerechten Art und Weise begegnen zu können. Die Beschwerdeführenden halten daher eine Umkehr der Beweislast für unerlässlich. Das heisst, nicht der Geschädigte, sondern der mutmassliche Schadensverursacher, also der Mobilfunkbetreiber, hat auch im Fall der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte den Beweis zu erbringen, dass seine Technologie nicht ursächlich für gesundheitliche Beschwerden ist.

Im EMRK-Kommentar von M.E. Villiger wird ausgeführt, dass ausnahmsweise direkt gegen ein Gesetz Beschwerde geführt werden kann. Bei der Schweizer Strahlenschutzverordnung NISV handelt es sich nach Meinung der Beschwerdeführenden um einen solchen Fall. Zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der NISV haben die Beschwerdeführer deshalb auch den Antrag auf konkrete Normenkontrolle bereits vor dem Baurekursgericht gestellt. Es wird auch hierzu auf die Ausführungen von M.E. Villiger im Kommentar zur EMRK Bezug genommen (Zitat):

*"...Der Beschwerdeführer muss insbesondere geltend machen, 'Opfer' einer EMRK-Verletzung im Sinne von Art. 34 EMRK zu sein. Die Opfereigenschaft ist dann anzunehmen, wenn ein Hoheitsakt - ein Verwaltungsakt oder eine Gerichtsentscheidung - direkt auf den Beschwerdeführer zur Anwendung gelangt (bzw. unterlassen wird) und ihn daher in seinen EMRK-Rechten einschränkt. Ein eigentlicher Schaden ist nicht erforderlich. Fortdauer der Beschwer wird nicht verlangt: **Es genügt, dass der Hoheitsakt einmal erfolgte...**"*

"...In diesem Sinn kann ausnahmsweise direkt gegen ein Gesetz Beschwerde geführt werden. Das Gesetz darf den Behörden kein Ermessen in der Anwendung belassen und soll derart konkret sein, dass es ohne weiteres das Verhalten des Beschwerdeführers bestimmt..."

Das haben die Beschwerdeführenden getan, und sie ersuchen das Bundesgericht festzustellen, dass bei den Beschwerdeführenden die Opfereigenschaft gegeben ist.

Zu Erwägungen, Punkt 3.1.2 / Entscheidwesentliche Sachverhalte:

Gemäss geltender NISV-Rechtspraxis ist bezüglich umweltrechtlicher Fragen der einzig entscheidwesentliche Sachverhalt die Einhaltung der NISV-Grenzwerte gemäss Standortdatenblättern bzw. AWEL-Bericht. Behauptete und belegte Schäden unterhalb der NISV-Grenzwerte gelten nicht als entscheidwesentlich.

Die entscheidwesentlichen Sachverhalte im vorliegenden Verfahren sind zusammengefasst folgende:

- Die Beschwerdeführenden fordern einen *Schutz vor übermässigen Immissionen* und den *Schutz des Privateigentums*, auch unterhalb der NISV-Grenzwerte.
- Der alleinige Beurteilungsmassstab für die Gerichte ist ein vom Bundesrat festgelegter Grenzwert, der von einer *thermisch begründeten Kurzzeit-Grenzwertempfehlung* (ICNIRP) abgeleitet wurde und keine medizinische Relevanz hat.
- Der zehnmal tiefere Anlagegrenzwert wurde nur nach *technischen* und *wirtschaftlichen Kriterien* festgelegt.
- Der Anlagegrenzwert gilt nur an klar definierten Orten (OMEN) und nur für eine Einzelanlage. An allen anderen Orten gilt der zehnmal höhere ICNIRP-Grenzwert, sowohl für die *Allgemeinbevölkerung* (USG Art. 13.1) wie auch für *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* (USG Art. 13.2).
- Entgegen der klaren Forderungen gemäss USG Art. 13.2 gelten für Personen mit erhöhter Empfindlichkeit die gleichen Grenzwerte wie für die Allgemeinbevölkerung im Sinne von USG 13.1. Gemäss Seite 1 der NISV sowie deren Ergänzung durch den Bundesrat vom 17.4.2019 wurde der USG-Artikel 13.2 weggelassen und damit die entsprechenden Personengruppen von Anbeginn von den Schutzziele ausgeschlossen.
- Der angeblich „strenge“ Schweizer Anlagegrenzwerte ist vor allem auch darum tiefer als in benachbarten Ländern, weil die Strahlung an einem anderen Ort gemessen wird.
- Es ist bekannt, dass inzwischen rund 800'000 Personen bzw. 10 % der Bevölkerung in der Schweiz unter Elektrosensibilität unterschiedlichen Schweregrades leiden, so auch die Beschwerdeführenden 7 und 9. Diese beanspruchen für sich den Status einer *nationalen Minderheit* und einen ihrer Strahlungsempfindlichkeit angepassten Wohn- und Lebensraum, wo auch sie noch ein menschenwürdiges Leben führen können.
- Der Mobilfunk-Versorgungsauftrag wurde seit Inkraftsetzung der NISV stillschweigend ausgeweitet. Für die bestehenden sowie die geplanten 5G-Anwendungen besteht bis heute keine gesetzliche Grundlage für eine „Indoor“-Zwangsversorgung bzw. einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführenden (*Beilage 11*).
- Da es zu den heute angewendeten Mobilfunktechnologien Alternativen gibt, kann auch nicht von einem unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Mobilfunkanbieter die Rede sein.
- Die vorliegende Datenbasis bezüglich *wissenschaftlicher Erkenntnisse* und *Alltagserfahrungen* bzw. die von den beratenden Expertengruppen geforderten,

ebenfalls ausreichend vorliegenden epidemiologischen Hinweise erfüllen die Anforderungen gemäss USG Art. 11.3 und Art. 14 für einen wirksamen Schutz der Beschwerdeführenden sowie eine Revision des geltenden Grenzwertmodells bzw. des Vorsorgeprinzips des Bundesrates.

- Die Haftungsfrage für die zu erwartenden Schäden (Personenschäden / Sachschäden) ist bis heute ungeklärt.
- Versicherungen sind nicht bereit, Schäden aus Mobilfunk zu versichern, und die SwissRE stuft Mobilfunk in die höchste Risikoklasse ein.
- Der Hauseigentümer- sowie der Immobilienschätzerverband stellen seit Jahren empfindliche Wertminderungen an Wohneigentum in der Nachbarschaft von Mobilfunkanlagen fest, unabhängig davon, ob es sich um reale Folgen von Strahlenimmissionen oder nur die Angst davor handelt (ideelle Immissionen).
- Es wird den Opfern in unzulässiger Weise die Beweislast mit *von vornherein unerfüllbaren Kriterien* auferlegt.
- Seit Inkraftsetzung der NISV wird Rechtssuchenden unterhalb der geltenden NISV-Grenzwerte notorisch und systematisch der *Rechtsweg versperrt* und die Opfer zum Teil in existentielle Notlagen getrieben.
- Es ist bis heute offen, wohin betroffene Menschen fliehen müssen, welche unter der Mobilfunk-Dauerbestrahlung leiden, nachdem ihnen gemäss der Petition der *IG Hadlikon* sowie verschiedener politischer Vorstösse aus dem Parlament der vergangenen Jahre der Anspruch von Schutzzonen verweigert wurde.
- Weltweit warnen immer mehr unabhängige Wissenschaftler und Ärzte vor der gesundheitsschädigenden Wirkung von nichtionisierender Strahlung, auch unterhalb der Grenzwerte, wie sie in zahlreichen Studien und in der medizinischen Alltagspraxis immer wieder bestätigt wird. Auch Prof. Niels Kuster von der ETH Zürich, der mit seiner It's Foundation massgeblich an der NTP-Studie beteiligt war, warnt eindringlich vor den möglichen Folgen eines unkontrollierten Mobilfunkausbaus.
- Es ist bereits heute absehbar, dass der gesundheitliche Schaden den wirtschaftlichen Nutzen der Digitalisierung in der geplanten Form bei weitem übersteigen wird.
- Gemäss BGE Bachtel hatte das Bundesgericht bereits vor über 15 Jahren die Elektrosensibilität bei einer Beschwerdeführerin gestützt auf das von ihr eingebrachte Beweismaterial als *reales* Leiden anerkannt und bestätigt, dass *viele elektrosensible Personen* klagen.
- Die Bezeichnung der Anlagegrenzwerte als „Vorsorgewerte“ durch den Bundesrat stellt eine Irreführung der Bevölkerung dar, weil sie einen Gesundheitsschutz suggerieren, der in Tat und Wahrheit nicht gegeben ist. Diese unlautere Informationspolitik des Bundesrates muss vom Bundesgericht endlich richtiggestellt werden, sinngemäss zu seinem jüngsten Urteil im Zusammenhang mit der Falschinformation durch den Bundesrat vor einer Volksinitiative. Der Bundesrat wurde *mit seltener Schärfe* kritisiert, was nach Meinung der Beschwerdeführenden auch im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat festgelegten „Vorsorgeprinzip“ dringend angezeigt wäre.
- Gemäss jüngster Gerichtspraxis (AKW-Fall Leibstadt) anerkannte das Bundesgericht einen Gesundheitsschaden, obwohl dieser bei nur gerade 2 % der geltenden Grenzwerte auftrat. Die Beschwerdeführenden gehen davon aus,

dass das Bundesgericht auch in ihrem Streitfall die geltend gemachte Gefährdung durch die mit Entscheid vom 12.7.2017 bewilligten Mobilfunkanlage auch unterhalb der Anlagegrenzwerte anerkennt und nicht zuwartet, bis auch Anwohner von Mobilfunkanlagen an Krebs erkranken.

Das Verwaltungsgericht legt in seinem Urteil dar, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt rechtsgenügend aus den Akten ergibt. Wenn es aber in Anwendung eines **verbotenen überspitzten Formalismus** die von den Beschwerdeführern angebotenen Beweismittel nicht würdigt und ihnen auch eine mündliche Verhandlung verweigert, so stellt sich die Frage, ob das Bundesgericht das Urteil nicht auch unter dem *Aspekt der Willkür* beurteilen müsste. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang „*Mobilfunk und Menschenrechte*“ verwiesen (Beilage 3).

Zu Erwägungen, Punkt 3.2.2 / Sistierung des Verfahrens:

Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts steht die Sistierung eines Verfahrens nicht grundsätzlich im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot bzw. zum Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Sie soll daher die Ausnahme bleiben, die das Vorliegen triftiger Gründe voraussetzt. Eine Verfahrenssistierung müsse *zweckmässig* sein, **und das Interesse an einer vorübergehenden Verfahreneinstellung müsse im konkreten Fall höher wiegen als das Gebot der Verfahrensbeschleunigung**.

Die Tatsache, dass der Bundesrat zur Risikobeurteilung für einen weiteren flächendeckenden Mobilfunkausbau eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, bestätigt, dass in Bezug auf Mobilfunk-Gesundheitsrisiken Unsicherheit besteht. Dies umso mehr, als dass der Leiter der *beratenden Expertengruppe des Bundesrates* heute erkennt, **dass bereits ein kleines Risiko schlussendlich grosse Auswirkungen hätte**. Auch im Hinblick auf die zahlreichen sinngemäss lautenden Mobilfunk-Verfahren muss vom Gericht das Interesse, unter den gegebenen Umständen die Verfahrenssistierung als insgesamt verfahrensökonomischer gewichtet werden als eine unmittelbare Fortführung des Verfahrens, da sich auch das Bundesgericht bei seiner Beurteilung im Wesentlichen auf die Meinung der Bundesfachstellen abstützt. Eine Verfahrenssistierung wäre auch insofern gerechtfertigt, da es keine grosse Verzögerung bedeuten würde, weil der Risikobericht bereits Mitte Jahr erwartet wird.

Eine Sistierung wäre gerade auch deshalb gerechtfertigt, weil die Anordnung möglicherweise vom Ausgang eines anderen Verfahrens, im vorliegenden Fall die „Risikostudie Mobilfunkausbau“ BAFU-Arbeitsgruppe, abhängig ist und von diesem wesentlich beeinflusst werden könnte (Martin Bertschi / Kaspar Plüss, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4-31 N. 38 ff).

Zu Erwägungen, Punkt 4.1 / Rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV:

Die Aufgabe der Gerichte, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschliessendes rechtliches Urteil zu fällen, ist in aller Regel ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu lösen. Diese Anhörung ist daher zunächst Voraussetzung einer richtigen Entscheidung. Darüber hinaus fordert die Würde der Person, dass über ihr Recht nicht kurzerhand von Obrigkeitwegen verfügt wird; der einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV auch die Pflicht, einen Entscheid so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinn müssen - im Sinn der entscheidwesentlichen Gesichtspunkte - wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts insofern nicht gerecht, als es auf im Wesentlichen auf die von den Beschwerdeführenden nicht betrittene Einhaltung der NISV-Grenzwerte beschränkt. Das Gericht verzichtet zudem darzulegen, inwiefern eine durch die NISV geduldete Verletzung existentieller Grundrechte in Bezug auf Immissionsschutz und Schutz des Privateigentums unterhalb der NISV-Grenzwerte nach Art. 10 BV bzw. 2 und 8 gerechtfertigt sein soll. Es wird hierzu auch auf den Anhang „*Mobilfunk und Menschenrechte*“ verwiesen (*Beilage 3*).

Zu Erwägungen, Punkt 4.2 / Abnahme der angebotenen Beweismittel:

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass sich das Gericht auf die *für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken* könne (Griffel, § 8 N. 33). Die von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel seien zwar nicht im Einzelnen, so doch gesamthaft gewürdigt worden (vgl. act. 4, E. 8.4.1.). In einer Sache, wo es sich um den Schutz eminent wichtiger Schutzgüter, nämlich den Schutz von Leib und Leben sowie Privatsphäre und Privateigentum, handelt, muss das Gericht in Wahrung der Sorgfaltspflicht die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen nach Art. 10 BV bzw. Art. 2 und 8 EMRK als Folge von nichtthermisch wirkender Schäden aus Mobilfunk-Immissionen auch unterhalb der NISV-Grenzwerte prüfen und darf sich nicht auf die Feststellung der Einhaltung der NISV-Grenzwerte zum Schutz vor thermisch begründeten Gesundheitsschäden beschränken. Für den Fall der Unterschreitung der Anlagegrenzwerte – was so gut wie immer der Fall ist – gehen die Gerichte zu Unrecht von einer Beweislast für gesundheitliche Schädigungen seitens des Beschwerdeführenden aus. Der immer grösser werdenden Zahl elektrosensibler Personen – also solcher Menschen, die aufgrund jahrelanger Exposition besonders empfindlich auf elektromagnetische Felder reagieren und diese bereits weit unterhalb der Grenzwerte physisch wahrnehmen, wird dadurch jegliche Möglichkeit genommen, wirksam gegen Mobilfunkstrahlung vorzugehen.

Erkenntnisse und Annahmen der Mobilfunkforschung divergieren. Eine Wahrheit von schöner Eindeutigkeit gibt es also nicht. Die Beschwerdeführenden erwarten aber in ihrer dieser Situation, dass das Gericht die Aussagen beider Seiten zur Kenntnis nimmt, die Beweismittel sachgerecht prüft und mit besonderer Vorsicht urteilt, wo Forschungen von der Industrie bezahlt wurden.

Zu Erwägungen, Punkt 5.1 / Verletzung der NISV und deren Anwendung im vorliegenden Verfahren gegen höherrangiges Recht / Forderung der konkreten Normenkontrolle:

Sinngemäss zu den Feststellungen des Rechtsvertreters des Gemeinderates Hinwil haben die Beschwerdeführer begründet, dass die geforderte konkrete Normenkontrolle durch das Baurekursgericht nicht oder unzureichend durchgeführt worden sei. Das Baurekursgericht hat insbesondere im Hinblick auf eine eingehende Prüfung der Beweisakten, welche noch nicht einer eingehenden bundesgerichtlichen Auseinandersetzung unterzogen worden sind, seine *Überprüfungspflicht* nicht erfüllt, und auch das Verwaltungsgericht hat die beantragte Normenkontrolle nicht durchgeführt.

Die Beschwerdeführer ersuchen nun das Bundesgericht, auch in ihrem Fall zu prüfen bzw. durch Rückweisung an die Vorinstanz prüfen zu lassen, ob die von ihnen im Rahmen des Verfahrens zitierten und zum Teil auch ins Recht gelegten Berichte, Studien und übrigen Publikationen vom Bundesgericht *tatsächlich* einer eingehenden Prüfung (im Sinne eines „sich-ausführlich-damit-Auseinandersetzens“) unterzogen worden sind und gegebenenfalls klar zu bezeichnen, welche der von den Beschwerdeführern zitierten und zum Teil auch ins Recht gelegten Berichte, Studien und übrigen Publikationen vom Baurekursgericht als „*nicht wissenschaftlich fundiert*“ (im Sinne seines vorliegend angefochtenen Entscheides) als nicht erheblich für eine Grenzwertanpassung bzw. für den Erlass von Notmassnahmen (Aufhebung der Baubewilligung und Schaffung antennenfreier Zonen) eingestuft wurden. **Allen anderen die „wissenschaftliche Fundiertheit“ einfach pauschal abzusprechen, geht nicht an.**

Die Beschwerdeführer sind sich bewusst, dass es nicht Sache der kommunalen Bewilligungsbehörde selber ist, eine akzessorische Überprüfung der NISV vorzunehmen. Hingegen halten die Beschwerdeführer an ihrer Rechtsauffassung fest, dass gemäss dem *Subsidiaritätsprinzip* eine Behörde bereits auf unterster Stufe verpflichtet ist, aktiv zu werden und Massnahmen zu ergreifen, wenn sie erkennt, dass ein Gesetz bzw. eine Verordnung oder ein auf einer solchen begründeter Entscheid zu gravierenden Grundrechtsverletzungen führt. Dies ist auch der Grund, weshalb im Laufe dieses Monats mehrere Schweizer Kantone ein 5G-Moratorium beschlossen haben bzw. noch prüfen. Sie haben in vorbildlicher Weise eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen und sind zum Schluss gekommen, dass der Volksgesundheit eine grössere Bedeutung als kommerziellen Interessen zukommen muss.

Die Lebensbedingungen der elektrosensiblen Beschwerdeführerinnen 7 und 9 können objektiv ohne weiteres als *erniedrigend* empfunden werden, dies auch mit Rücksicht auf das Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht den Mobilfunkbetreibern und den Behörden gegenüber, welche die geltend gemachten Probleme und Befürchtungen in keiner Weise ernst nehmen. Es handelt sich mit dem NISV-Vollzugsrecht um eine von den Behörden und Gerichten systematisch angewandte menschenrechtsverachtende Praxis, in dem die schutzsuchenden Betroffenen als **„umweltrechtliche Bagatellfälle“** (Definition M. Leuenberger) aus dem Recht gewiesen werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist ein weiterer Beweis dieser erniedrigenden Behandlung der Opfer. Die Konvention schliesst eine erniedrigende Behandlung von Menschen durch staatliche Organe als unvereinbar mit deren Würde aus. Nach der Objektformel darf keine Person zu blossem Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, insofern ihre Subjektqualität damit infrage gestellt wird. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen vom Staat garantiert und von den Gerichten geschützt werden. Spätestens auf Verlangen hin im konkreten Fall muss eine Norm bzw. deren Anwendung überprüft werden und dies aufgrund einer umfassenden und aktuellen Datenbasis, mit Einschluss der von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel.

Zu Erwägungen, Punkt 5.2 / Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch NISV (Art. 13 USG):

Das Gericht hält unter anderem fest, dass der Bundesrat zur Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkung durch Verordnung Immissionsgrenzwerte festzulegen habe (Art. 13 USG). Die NISV enthalte die Ausführungsvorschriften zu den genannten Gesetzesbestimmungen. Tatsache ist, dass sich diese Ausführungsvorschriften auf ausgewählte Artikel beschränken, während andere relevante Artikel ausgeschlossen wurden. Wie bereits dargelegt, wurde Art. 11.2 des USG bezüglich *vorsorglicher Emissionsbegrenzungen* nicht nur über die Schutzbestimmungen des USG sondern über sämtliche relevanten Grundrechte bezüglich *Immissionsschutz* und *Schutz des Privateigentums* gestellt. Heute ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Mobilfunkanlagen wissenschaftlich hinreichend belegt und daher nicht mehr spekulativer Natur.

Die Beschwerdeführenden ersuchen das Bundesgericht, festzustellen, dass Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ausdrücklich vorsieht, dass der Bundesrat bei der Festlegung von Grenzwerten auf dem Verordnungsweg die Auswirkungen von Immissionen auf besonders sensible Personen wie Kinder, Kranke, ältere Personen und Schwangere ausreichend zu berücksichtigen hätte. Weil schon bei der Abfassung der NISV klar war, dass dies nicht möglich sein würde, liess man den entsprechenden Umweltschutzgesetz-Artikel einfach weg. Siehe Seite 1 NISV. Dies bedeutet, dass auch im konkreten Fall die NISV, insbesondere deren Anwendung, insbesondere im Falle von *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit*, gegen Völkerrecht verstösst (*Beilage 9*).

Zitat Erläuternder Bericht zur NISV betreffend Kollision der NISV mit dem Umweltschutzgesetz:

*“Die ICNIRP-Grenzwerte vermögen somit mit Sicherheit bestimmte nachgewiesene Schädigungen zu vermeiden. Hingegen vermögen sie den umfassenderen Kriterien des Umweltschutzgesetzes nicht zu genügen. Denn das USG verlangt, dass Immissionsgrenzwerte nicht nur nach dem Stand der Wissenschaft, sondern auch nach dem Stand der Erfahrung festgelegt werden müssen. Zudem müssen dabei nicht nur die Wirkungen auf die allgemeine Bevölkerung, sondern auch die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt werden. **Angesichts dieser Sachlage müsste die Schweiz eigentlich eigene Immissionsgrenzwerte schaffen, die den Kriterien des USG entsprächen. Davon hat man allerdings abgesehen, insbesondere deshalb, weil dies auf der vorliegenden Datenbasis noch nicht möglich war.**“*

Es besteht somit eine klare Rechtslücke in Bezug auf die Berücksichtigung der **Erfahrung** gemäss USG Art. 11.3 und 14 sowie der **Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit** gemäss USG Art. 13.2.

In Bezug auf die Voraussetzung für die Anerkennung von Schädwirkungen hält der Erläuternde Bericht zur NISV ganz klar fest (Zitat): **"Dabei muss nach Artikel 1 USG eine konkrete Schädigung nicht nachgewiesen sein. Es genügt, wenn die Einwirkungen auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind, schädliche oder lästige Einwirkungen hervorzurufen (vgl. Kommentar zum USG)."**

(Erläuternder Bericht zur NISV, Seiten 5 und 6, Kapitel 32. Vorsorge)

Erwägungen, Punkt 5.2 / Emissionsbegrenzung abschliessend:

Das Bundesgericht hat die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV im grundlegenden Entscheid BGE 126 II 399 als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt und festgehalten, dass die NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regelt. Dieses Urteil liegt bald zwanzig Jahre zurück und basiert auf einer überholten Datenbasis. Der Grundgedanke des Art. 11.2. der vorsorglichen Emissionsbegrenzung ging bei der Abfassung des Umweltschutzgesetzes bestimmt nicht von einer Regelung für eine flächendeckend eingesetzte, bei unabhängigen Wissenschaftlern zunehmend umstrittene Technologie aus, der man im Lebensalltag

kaum mehr ausweichen kann und dass dereinst Menschen wegen dieser Regelung zu *Strahlenflüchtlingen* im eigenen Land würden, wie die Beschwerdeführenden 7 und 9.

Zu den „strengen“, „vorsorglichen“ Anlagegrenzwerten der Schweiz ist zu sagen, dass diese nur an „Orten mit empfindlicher Nutzung“ (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume) gelten. Sie sind in der Verordnung vom 23.12.1999 über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) unter der Voraussetzung angesetzt, dass ihre Einhaltung *wirtschaftlich tragbar, technisch* sowie *betrieblich* möglich ist und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (das heisst Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher Interessen!) entspricht. Das heisst, besagte Grenzwerte sind nicht nach medizinischen Kriterien festgesetzt worden. Von einem vorsorglichen Grenzwert im eigentlichen Sinn kann daher keine Rede sein, da nichtthermische (biologische) Wirkungen von elektromagnetischen Wellen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.¹

Der Bundesrat geht bei der „abschliessenden Emissionsbegrenzung“ offenbar immer noch von der Prämisse aus, dass Elektrosensibilität in der Alltagsrealität nicht existiert. Zur Frage, wie dem „Phänomen“ Elektrosensibilität zu begegnen ist, nämlich ob man es als Einbildung oder als Tatsache einstufen sollte, hält *Schöpfer*² fest: „Im Urteil des Bundesgerichts vom 10.2.2003 BGE 1A.220/2002/bie (Bachtel, Hinwil), in dem dieses mit dem Hinweis auf das Forschungsprojekt NEMESIS festgehalten hat, dass der Beweis eines objektiven Kausalzusammenhanges zwischen elektrischen und magnetischen Feldern und den von vielen (!) elektrosensiblen Personen beklagten Symptomen bisher nicht erbracht werden können, hat das Bundesgericht dem Vorbringen der Beschwerdeführenden damals unter anderem auch deswegen eine Absage erteilt, da es sich lediglich auf Erfahrungsberichte elektrosensibler Personen gestützt hätte. Es übersieht aber, dass bei der Einschätzung von Umwelt- und Gesundheitsgefahren gerade dem Erfahrungswissen von Laien³ – dem sogenannten Laienwissen – neben dem Fachwissen von Sachverständigen grosse Bedeutung zukommt.“⁴

¹ So *Schöpfer*, Der EGMR und der Elektromog (Fn. 166), RdU 2007, S. 43 f. Vgl. den von ihm zitierten Aufsatz von *Rössli/Hug*, Gesundheitsrisiko der Mobilfunkstrahlung. Ein Überblick über die bedeutsamsten wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre, Schweizerische Ärztezeitung 2004, 121, wonach experimentelle Studien Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf die Hirnphysiologie und kognitive Prozesse belegen würden, die mit einem konventionellen Erwärmungsansatz nicht erklärt werden könnten. **Die Ergebnisse würden zeigen, dass es noch andere biologische Wirkungsmechanismen gäbe als die etablierten thermischen Wirkungen, auf deren Basis die Grenzwerte zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung abgeleitet worden seien.**

² *Schöpfer*, Der EGMR und der Elektromog (Fn. 166), RdU 2007, S. 42 f. Fett und anderweitig hervorgehobene Wörter stammen teilweise von den Einbringern der vorliegenden Beschwerde. Die Fußnoten sind im zitierten Aufsatz anders beziffert [es handelt sich um die Fußnoten 30-40]).

³ Darunter sind etwa Industriearbeiter oder auch ganz einfach die Nutzer einer Technologie zu verstehen. **Der besondere Wert des Laienwissens beruht auf der festeren Verankerung in den realen Bedingungen und der damit einhergehenden Unabhängigkeit von den engen fachbezogenen Sichtweisen, die sich mitunter als Nachteil des Expertentums bemerkbar machen.** Vgl. *Umweltbundesamt* (Hrsg.), Späte Lehren aus frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000, (2004), 208 (abrufbar unter www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2697.pdf).

⁴ Wie wichtig Erfahrungswerte sind, legt *Oberfeld* dar: „**Die Geschichte zeigt, dass Entscheidungen an der Schnittstelle Umwelt und Gesundheit überwiegend auf der Basis der Beobachtung von Auswirkungen getroffen wurden. Dabei war es in der Regel unerheblich, ob ein Wirkungsmechanismus in Teilen oder vollständig bekannt war.**“ (zitiert aus: Das Gesundheitsrisiko Mobilfunk, in: Karl/Schöpfer (Hrsg.), Mobilfunk, Mensch und Recht (2006), 15).

Ein gutes Beispiel liefert die Anwendung von Asbest, PCB und Pestiziden, bei denen den Arbeitern bzw. der von Fischfang lebenden Bevölkerung gesundheitliche Probleme lange Zeit bekannt waren, bis die Behörden endlich etwas dagegen unternahmen.⁵ Die Parallelen zum Mobilfunk⁶ sind unübersehbar, man denke nur an die Häufung von Krebsfällen in der deutschen Stadt Naila oder an die signifikante Zunahme von gesundheitlichen Beschwerden bei Einwohnern der burgenländischen Gemeinde Müllendorf im Zuge der ortsnahen Errichtung von Mobilfunkanlagen.⁷ Umso befremdlicher ist daher, dass damals dem Bundesgericht die Tatsache, dass – wie es selbst einräumt – *eine Vielzahl von elektrosensiblen Personen* sich auch bei Einhaltung der NISV-Grenzwerte über gesundheitliche Probleme beklagt, nicht weiter zu denken gab.

An dieser Stelle sei nachdrücklich betont, dass Elektrosensibilität nichts mit Befürchtungen zu tun hat. Es handelt sich hierbei um Befindlichkeits- und Regulationsstörungen, die durch elektromagnetische Felder (EMF) ausgelöst und unterhalten werden.⁸ Dieses „Phänomen“ kann mittlerweile als wissenschaftlich belegt gelten⁹ und wird etwa in Schweden als Behinderung anerkannt. Es trat bisher häufig bei vorbelasteter, bereits „angeschlagener“ Gesundheit auf, jedoch mehren sich die Hinweise, dass es sich zu einem allgemeinen – chronischen – Problem entwickeln wird.¹⁰

Die Vorgangsweise der Gerichte mit Bezug auf die für eine Allgemeinbevölkerung im Sinne von USG Art. 13.1 festgelegten „abschliessenden Emissionsgrenzwerte“, eine besonders verletzte Personengruppe wie jene der elektrosensiblen Personen, so auch die Beschwerdeführenden 7 und 9 vom Schutz ihrer Grund- und Menschenrechte auszunehmen,¹¹ nur weil sie empfindlicher¹² auf Elektrosmog reagiert als andere, stellt

⁵ Siehe dazu näher *Umweltbundesamt* (Hrsg.), *Das Vorsorgeprinzip 1896-2000*, Kapitel 5, 6 und 12.

⁶ Vgl. auch *MacGarvin*, *Das Vorsorgeprinzip 1898-1998: Einige späte Lehren von frühen Warnungen und ihre Relevanz zur EMF-Debatte*, in: *Oberfeld* (Hrsg.), *Internationale Konferenz – Situierung von Mobilfunksendern*, Tagungsband (2000), 154 (156), der darauf hinweist, **dass Fallbeispiele wie Asbest und BSE illustrieren, dass größerer Nachdruck auf Unsicherheiten und Worst-Case-Szenarien gelegt werden sollte.**

⁷ Beide Studien werden bei *Schloßbauer*, *Erfahrungen und Forderungen (aus) der ärztlichen Praxis*, in: *Runge/Sommer/Oberfeld* (Hrsg.), *Mobilfunk, Gesundheit und die Politik*. Streitschrift und Ratgeber (2006), 21 (22 ff) erwähnt.

⁸ Vgl. *Granlund-Lind/Lind*, *Black on white: Voices and Witnesses about Electro-Hypersensitivity. The Swedish Experience*, Internet-Ausgabe 2004 (abrufbar unter www.feb.se/feb/blackonwhite-complete-book.pdf). Das bereits 2002 publizierte Buch basiert auf Aussagen von mehr als 400 Personen, die extrem empfindlich und mit gravierenden körperlichen Symptomen auf Elektrosmog reagieren.

⁹ Siehe etwa die Studie von *Hutter/Moshammer/Wallner/Kundi*, *Subjective symptoms, sleeping problems and cognitive performance in subjects living near mobile phone base stations*, *Occupational and Environmental Medicine* 63/2006, 307, die bei Messwerten **unter 1 mW/m²** (alter Salzburger Vorsorgewert) signifikant gehäufte Symptome wie Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme sowie kalte Hände und Füße zeigte, und zwar unabhängig von Befürchtungen der Personen.

¹⁰ **Hallberg/Oberfeld, Letter to the Editor: Will we all become electrosensitive?, Electromagnetic Biology and Medicine 2006/25, 189, teilten mit, dass unter linearer Fortschreibung des Trends im Jahr 2017, also in zehn Jahren, die Hälfte der Gesamtbevölkerung elektrosensibel sein könnte.**

¹¹ Nach *Köck*, *Mobilfunksendeanlagen und grundrechtliche Schutzpflichten des Staates*, Anmerkung zu BVerfG 28. 2. 2002, 1 BvR 1676/01, ZUR 2002, 349 (351), ist bezüglich der Schutzpflicht bei unsicherer Schadensbefürchtung auch die **besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Gruppen** zu berücksichtigen.

nach Erachten der Beschwerdeführenden einen besonders krassen Fall der Rechtsverweigerung dar, da ihnen ein effektiver Schutz ihrer Rechtsgüter Gesundheit, Leben und körperliches Wohlbefinden verwehrt wird. Ein solcher Standpunkt läuft nicht nur einem effektiven Grund- und Menschenrechtsschutz zuwider, sondern ist auch mit Ziel und Zweck der Grund- und Freiheitsrechte unvereinbar, nämlich vor allem jene Personen zu schützen, die aus unterschiedlichen Gründen eines verstärkten Schutzes bedürfen: die Schwachen, die Angehörigen von Minderheiten, die Fremden, ganz allgemein die Aussenseiter.¹³

Das deutsche KATALYSE-Institut für angewandte Umweltforschung e. V. tätigte zu Elektrosensibilität folgende – aufschlussreiche – Aussagen: „Elektrosensible benötigen für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit eine besonders feldarme Umgebung. [...] Viele der Wissenschaftler, die noch vor einigen Jahren Elektrosensibilität ausgeschlossen haben, akzeptieren heute deren Existenz. [...] Es bleibt auch festzuhalten, dass Kinder wesentlich empfindlicher sind als Erwachsene. Wenn der Handy-Boom anhält und immer jüngere Kinder all den elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, ist ein Anstieg von Elektrosensibilität sehr wahrscheinlich. Denn die heutigen und zukünftigen Generationen werden praktisch schon in die belastete Umwelt hinein geboren und sind das ganze Leben lang den Feldern – noch zunehmend – ausgesetzt. Nach einer Schätzung des in München beheimateten Selbsthilfevereins für Elektrosensible waren die Betroffenen vor 10 Jahren über 50 Jahre alt, heute sind etwa 50 % der Elektrosensiblen 30 bis 40 Jahre alt. Im Selbsthilfeverein geht man davon aus, dass die Elektrosensibilität aufgrund der enormen Expansion der Elektrotechnik im Funkbereich epidemischen Charakter erhalten wird. [...]“¹⁴

Der Elektrosmogexperte *Peter Schlegel* führte in seinem Vorwort zum Buch von *Gunilla Ladberg*, „Ein schönes Gefängnis. Auf der Flucht vor Elektrizität und Mobilfunkstrahlung“ (2. Auflage 2009), aus: „Das Leiden der Elektrosensiblen lässt sich auf die Dauer nicht ignorieren. Doch die Zeit drängt. Je höher der stetig steigende Strahlungspegel, desto mehr Menschen trifft es, und umso lauter wird der Ruf: Wo können wir noch menschenwürdig leben? [...] Das Leiden der Elektrosensiblen ist das eine, die schleichende Schädigung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung das andere. Unabhängige Wissenschaftler warnen weltweit vor verbreiteten Auswirkungen, und langfristige Schäden können auch erst in Jahrzehnten oder in künftigen Generationen auftreten.“

In ihrem Werk *„Die heimlichen Krankmacher. Wie Elektrosmog und Handystrahlen, Lärm und Umweltgifte unsere Gesundheit bedrohen (2008)“* schreiben *Lilo Cross* und *Bernd Neumann*: „Wenn sich herausstellt, dass Elektrosensible einen schädlichen

¹² Gerade aber der besonderen Empfindlichkeit von elektrosensiblen Personen kommt Indizwirkung zu, dass Mobilfunkstrahlung zu gesundheitlichen Schädigungen führen kann und die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind (siehe *Scheiner/Scheiner*, Mobilfunk, die verkaufte Gesundheit¹ [2006], 96).

¹³ Zitiert nach *Holoubek*, Grundrechte zwischen Freiheitsverbürgung und staatlicher Verantwortung. Antworten und Perspektiven der österreichischen Grundrechtsdogmatik, in: *Holoubek/Gutknecht/Schwarzer/Martin* (Hrsg.), Dimensionen des modernen Verfassungsstaates, Symposium zum 60. Geburtstag von Karl Korinek (2002), 31 (43).

¹⁴ KATALYSE-Institut für angewandte Umweltforschung e. V. (Hrsg.), *Elektrosmog. Grundlagen, Grenzwerte, Verbraucherschutz* (5. überarbeitete und erweiterte Auflage 2002, Seite 98-109).

Einfluss einfach nur früher oder deutlicher wahrnehmen, dann müssen wir sie als „Frühwarnsystem“ begreifen und schleunigst etwas unternehmen, damit nicht immer mehr Menschen erkranken. Für die Setzung von Vorsorgemassnahmen eine kausale – absolute – Sicherheit zu verlangen, würde auf die Beseitigung jeglicher Präventivmedizin hinauslaufen, basierten doch vorsorgliche Handlungen auf statistischen Ansätzen.

So hat bereits der französische Richter *Louis Edmond Pettiti* in seinem Sondervotum zum Fall *Balmer-Schafroth und andere gegen die Schweiz* vom 26. August 1997, in dem es um potentielle Gesundheitsrisiken durch den Betrieb eines Atomkraftwerks ging, das Versäumnis des Menschenrechtsgerichtshofs in früheren Verfahren gerügt, das Vorsorgeprinzip zu stärken und einen umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz einzufordern, um die Rechte der Bürger gegenüber der Unvorsichtigkeit der Behörden zu wahren. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter scheine zu ignorieren, dass die internationalen Institutionen und das internationale öffentliche Recht allgemein darauf tendierten, den Menschen und sein Erbe zu schützen, wie aus den Texten der Europäischen Union und des Europarats zum Umweltschutz, aus den Vereinbarungen von Rio, den Texten der UNESCO und der Entwicklung der Prinzipien der Vorsorge und der Bewahrung des menschlichen Erbes hervorgehe. Und weiter: *„Die Einschätzung des Gerichtshofs betreffend den angeblich losen Zusammenhang oder das Fehlen einer unmittelbaren Gefahr ist falsch. Soll man etwa zuwarten, bis die Bevölkerung die ersten Verstrahlungen erleidet, um ein Rechtsmittel ergreifen zu können!“* Was für die keineswegs abwegigen Risiken durch den Betrieb eines Kernkraftwerks gilt (Stichwort „Fukushima“ und im jüngsten Fall AKW Leibstadt), muss umso mehr für die gut dokumentierten und statistisch praktisch nachgewiesenen Schäden an Mensch, Tier und Natur durch Elektrosmog gelten, auch im vorliegenden Fall der Einsprechergruppe Hadlikon!

Im Interesse der Wirtschaft werden jedoch die mobilfunkfreundlichen Annahmen zur hundertprozentigen Wahrheit erhoben. Wie sicher sich die Verantwortlichen der zugesicherten Harmlosigkeit ihrer Technik dabei sind, beweisen sie mit der Ablehnung der Haftung für gesundheitliche und materielle Schäden. Der Umgang mit der Wahrheit zählt zu einem der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale von Demokratien und totalitären Staaten. Das Diktat wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Interessen, dem sich Bürger ausgesetzt sehen, resultiert aus einer Überordnung der Ökonomie über Bildung und Kultur.

Zu Erwägungen, Punkt 5.3 / Neue gesicherte Erkenntnisse aus der Forschung und Alltagserfahrung:

Die Vorinstanz führt unter Punkt 5.3 aus, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Umweltfachstelle des Bundes die Aufgabe habe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung (NIS) zu verfolgen, die Ergebnisse zu bewerten und die Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu informieren. Dieser würde die Grundlage für die Immissionsgrenzwerte der NISV bilden. Weiter heisst es, das BAFU würde dem Bundesrat eine Anpassung dieser

Grenzwerte empfehlen, *wenn neue gesicherte Erkenntnisse aus der Forschung oder aufgrund von Alltagserfahrungen dies erforderten.*

Bei der Beurteilung von Antenneneinspracheverfahren werden aber von den Gerichten trotzdem immer noch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse verlangt und die epidemiologischen Hinweise von der Beurteilung ausgeklammert. Die Alltagserfahrung von nunmehr 800'000 Menschen in unserem Land, auch von den zwei Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren, erfordert endlich eine Anerkennung der Schädigung unterhalb der NISV-Grenzwerte, sinngemäss zum jüngsten Bundesgerichtsurteil zum Krebsfall AKW Leibstadt.

Der Newsletter der *beratende Expertengruppe NIS (BERENIS)* vom November 2018 befasst sich auch mit der von den Beschwerdeführenden im Verfahren ins Recht gelegten NTP-Studie sowie mit der italienischen Ramazzini-Studie. In der *Sonderausgabe* des Newsletter vom November 2018 wird festgehalten, dass eine vollständige Risikobewertung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Studien, also nicht nur ausgewählter, notwendig sei, um abzuschätzen, ob die derzeit gültigen Grenzwerte geändert werden sollen.

Die BERENIS und die FSM werteten die Ergebnisse der zwei *umfassenden Tierstudien* hinsichtlich Krebs und Exposition mit Signalen von Mobiltelefonen und Mobilfunkantennen als

Studien mit grosser wissenschaftlicher Relevanz und gesundheitspolitischer Bedeutung.

Dies, weil gemäss der Klassifizierung der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) positive Ergebnisse aus Terversuchen mit lebenslanger Exposition bei der Einstufung des Krebsrisikos eines Wirkstoffes bzw. einer Umwelttoxine ein sehr grosses Gewicht haben können, aber auch Daten aus epidemiologischen und mechanistischen Studien, welche aufgrund der beobachteten Hinweise für einen Zusammenhang zwischen Mobilfunknutzung und Gliomen sowie Akustikusneuromen im Jahr 2011 zur Einstufung „möglicherweise krebserregend“ (Kategorie 2B) geführt hatten. Gemäss BERENIS-Bericht zeigen beide neuen Tierstudien relativ

„konsistente Ergebnisse“ in Bezug auf ein erhöhtes Krebsrisiko.

2011 grupperte die IARC, die Krebsagentur der WHO, die nichtionisierende Strahlung in die Gruppe 2B „*möglicherweise Krebs erregend*“ ein – in die selbe Kategorie wie DDT und Autoabgase. Seit 1990 haben über 80 Studien DNA-Strangbrüche / Erbgutveränderungen) durch EMF nachgewiesen (Hardell / Carlberg 2012, BioInitiative Report 2012, Rüdiger 2009). Gross angelegte Studien der EU (REFLEX-Studie, DIEM et al. 2005. Schwarz et al. 2008), der österreichischen AUVA-Versicherung (ATHEM-Report 2009 und 2016) und der US-Gesundheitsbehörde (NTP-Studie 2018) bestätigen das Krebsrisiko. Falcioni et al. (2018) am Ramazzini-Institut (Italien) haben an 2500 männlichen und weiblichen Ratten nach lebenslanger Bestrahlung mit

1800 MHz (2G-Netz) erhöhte Raten von Schwannomen des Herzens und von Gliomen festgestellt, eine Bestätigung der Resultate in NTP-Studie.

Die Effekte traten weit unterhalb der Grenzwerte auf, und die Risiken seien an Statistiken bereits ablesbar. Prof. Franz Adlkofer, Koordinator des REFLEX-Projektes, erklärte nach der Erstveröffentlichung der NTP-Studie im Jahr 2016:

„Die Gentoxizität der Mobilfunkstrahlung kann entsprechend dem Stand der Forschung inzwischen als gesichert angesehen werden“.

Seit der IARC-Einstufung im Jahr 2011 sind weitere Studien erschienen, die einen Kausalzusammenhang zwischen hochfrequenter Strahlung und Tumoren im Kopf- und Hirnbereich bestätigen. Aufgrund der IARC-Präambel in den Monographien sollte hochfrequente elektromagnetische Strahlung als ein Karzinogen der Gruppe 1 eingestuft werden. Diese Einstufung wird vorgenommen, wenn ein ausreichender Nachweis auf Karzinogenität beim Menschen vorliegt. In Ausnahmefällen kann eine Einwirkung in diese Gruppe eingestuft werden, wenn der Nachweis auf Karzinogenität beim Menschen nicht ausreichend ist, aber der Nachweis der Karzinogenität in Tierexperimenten ausreichend ist und starke Hinweise für exponierte Menschen vorliegen, die auf einen entsprechenden Wirkmechanismus der Karzinogenität schliessen lassen.

Die Studienergebnisse zur Kanzerogenität der Mobilfunkstrahlung werden in einer Situation veröffentlicht, in dem mit dem Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur die Elektromog-Belastung flächendeckend laufend ansteigt. Erste Studienergebnisse zur Gesundheitsschädlichkeit der 5G-Strahlung liegen vor. Zwei Forschergruppen fordern einen Ausbaustopp (Betzalet et al. (2018), Russell, CL (2018). Inzwischen fordern Wissenschaftler, so auch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der ICNIRP, dass Mobilfunkstrahlung neu als „*wahrscheinlich*“ krebserregend (Kategorie 2A) eingestuft wird.

Bericht BERENIS

Gemäss BERENIS-Bericht diene die Bewertung der Ergebnisse auch der Früherkennung potentieller Risiken. Es soll möglichst kein Hinweis auf Schädlichkeit, der ein Handeln erfordern würde, übersehen werden. Die Bewertung müsse Aussagen darüber machen, wie stichhaltig biologische Effekte nachgewiesen seien, ob sie für die Gesundheit relevant und wie viel Menschen gegebenenfalls betroffen seien.

Der BERENIS-Bericht verweist wohl auf „zusätzlich“ [zu den ICNIRP-Grenzwertempfehlungen] „niedrigen Vorsorgewerte“. Diese gelten jedoch nur an sogenannten OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung), für eine Einzelanlage und ohne Berücksichtigung anderer Agentien. An allen übrigen Orten gibt es auch in der Schweiz keine (auch wegen entsprechender Messtechnik) niedrigeren Grenzwerte,

auch nicht für die *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit*. Dies bedeutet, dass die Schweiz hinsichtlich EMF-Gesundheitsrisiken bzw. erhöhtem Krebsrisiko im Umfeld von Mobilfunk-Basisstationen nicht besser geschützt ist als die Bürger in unseren Nachbarländern.

Der Schwerpunkt der Ramazzini-Studie in Italien lag auf der Exposition durch Mobilfunk-Basisstationen oder Mobiltelefonen von Passanten, also „Passivtelefonieren“ (Falcioni et al. 2018). Die Studien wurden mit GSM (2G) und UMTS-ähnlichen (3G) Signalen durchgeführt, also in Frequenzbereichen, die gemäss Baugesuch auch bei der geplanten Mobilfunkantenne in Hadlikon vorgesehen sind (800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz und 2100 MHz. Die Studien entsprechen gemäss BERENIS-Bericht dem neuesten Stand der Durchführung von Studien an Tieren.

In Bezug auf die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens ist auch die Ramazzini-Studie insofern von Bedeutung,

als diese Testsituation von „Zwangs-Exposition“ in etwa derjenigen der Beschwerdeführenden in Hadlikon entspricht.

Der BERENIS-Bericht hält dazu fest, dass trotz der Dosisdifferenz bei den männlichen Versuchstieren

in beiden Studien eine signifikante Zunahme eines bösartigen Tumors

festgestellt wurde. Die Tatsache, dass die statistisch signifikante Zunahme der Schwannome (Tumore) nur bei männlichen Ratten gefunden wurde, sei gemäss BERENIS kein Grund, dieses Ergebnis per se in Frage zu stellen, da dies bei toxikologischen Tierstudien häufig beobachtet werde.

Interessant ist, dass gemäss BERENIS-Bericht die signifikante Zunahme von Herz-Schwannomen und die leichte Zunahme von Gliomen wahrscheinlich nicht thermisch begründet sind. Der Temperaturanstieg könne also als eine unbestimmte Störvariable betrachtet werden. **Dies würde bedeuten, dass das auf thermischen Kurzzeit-Expositionsempfehlungen basierende Schweizer „Vorsorgeprinzip“ nach dieser Studienbewertung auch vom Bundesgericht ernsthaft in Frage gestellt werden muss.**

Die Dauerexposition der Versuchstiere in beiden Studien sei gemäss BERENIS-Bericht ***insofern relevant, als dies eine Langzeitexposition des Menschen nachahmt***. Im Unterschied zu Anwohnern von Antennenanlagen waren die Versuchstiere während der Studie ***„keinen anderen [als durch Mobilfunkstrahlung] krebserzeugenden Agentien ausgesetzt, so dass Co-Karzinogenität und Tumorpromotion nicht bewertet werden konnten***. Da der Mensch im Lebensalltag zahlreichen anderen Agentien ausgesetzt ist, bedeutet dies für die Bevölkerung im Alltag, so auch für die Beschwerdeführenden, ein zusätzlich erhöhtes Krebsrisiko. Entsprechend wird im BERENIS-Bericht denn auch ausgeführt, ein solches Studienprotokoll könne relevant

sein, da Menschen nicht nur HF-EMF, sondern auch anderen karzinogenen oder co-karzinogenen Substanzen ausgesetzt sind, wie beispielsweise Zigarettenrauch.

Die Beschwerdeführenden haben in ihrer Rekurseingabe geltend gemacht, dass das Dorf Hadlikon bereits durch andere Funkquellen, beispielsweise Flugleitfunk (Zivilluftfahrt) und Flugradar (Flugzeuge und Flugsicherheit), Richtfunk vom Bachtelturm, und Mobilfunkstrahlung aus umliegenden Dörfern belastet ist. Mit der NISV-Vollzugsregelung wird die bestehende Funkbelastung sowie andere Agentien nicht mitberücksichtigt, was auch gegen die klaren Forderungen gemäss USG. Art. 8 verstösst.

Der BERENIS-Bericht unterstützt aufgrund der Ergebnisse und deren Bewertung das Vorsorgeprinzip zur Regulierung von HF-EMF. Eine vollständige Risikobewertung, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Studien (Tierstudien und epidemiologische Studie), sei ausserdem notwendig, um abzuschätzen, ob die derzeit gültigen Grenzwerte geändert werden sollten.

Der BERENIS-Schlussfolgerung kann entnommen werden, dass der Bundesrat nicht mehr länger an einem Vorsorgeprinzip festhalten darf, der die HF-EMF-Emissionen nur nach wirtschaftlichen Kriterien regelt.

Bericht FSM-Forschungsstiftung

Auch die FSM stuft die NTP-Tierexperimente zu Mobilfunkstrahlung und Krebs als

von grossem wissenschaftlichem Belang

ein. Dies, weil es sich um eine sehr grosse Studie handle und weil die Qualität überdurchschnittlich sei.

Die Beurteilung der Hochfrequenzstrahlung als „möglicherweise“ kanzerogen stützte die IARC einerseits auf epidemiologische Studien und andererseits auf Tierversuche. Diese Resultate seien gemäss FSM für die Forschung und

für die Risikobewertung relevant.

Ebenso wie der BERENIS-Bericht hält auch der FSM-Bericht fest, dass gemäss einem Befund die Ramazzini-Studie bei männlichen Ratten

ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Krebs und Exposition

zeigt. Die Schlussfolgerung des Autorenkollektivs lautet, dass mit dieser Studie ausreichend Evidenz für eine Neuurteilung der IARC-Einschätzung vorliege, scheint der FSM zwar „etwas voreilig“. Aus ihrer Sicht sei eine „robuste Interpretation der

Ergebnisse schwierig“. **Dennoch gelangte die FSM zum Schluss, dass der Befund in beiden Studien, dass bei männlichen Ratten Hinweise auf einen**

Zusammenhang zwischen Schwannomen des Herzens und der Expositionen

gefunden wurden,

„etwas überraschend“

sei. Zentral bei der Beurteilung der Schadwirkungen würden deshalb die **epidemiologischen Hinweise aus Bevölkerungsstudien sein (BERENIS)**. Gerade aber diese werden bei der Beurteilung der Mobilfunkschadwirkungen, weitgehend ausgeschlossen, auch von den Vorinstanzen. Es wird hierzu nochmals auf die bereits im Jahr 2002 vorgenommene und bereits im Rahmen der Rekurseingabe eingereichte Santini-Studie bezüglich Antennenanwohner verwiesen (*Beilage 7*).

An der NTP-Studie war auch die *IT's Foundation* unter der Leitung des langjährigen ETH-Wissenschaftlers, Niels Kuster, beteiligt. Er hat 1999 die IT's-Stiftung für Forschung über Informationstechnologie in der Gesellschaft ins Leben gerufen. Gemäss Medienbericht warnt Niels Kuster: **„Noch kann niemand abschätzen, welche gesundheitlichen Auswirkungen die neue Technik hat.“** Diese übermittelt Daten auf höheren Frequenzen. Solche Strahlung wird in den obersten Hautschichten absorbiert. Die Wärme verteilt sich schlecht, die Haut erwärmt sich lokal.

Zitat Niels Kuster (ETH-Wissenschaftler) zum 5G-Ausbau:
(Medienbericht 24.10.2018)

***„Das muss erforscht werden, bevor man Antennen
aufstellt und Mobilgeräte verkauft.“***

Dies auch im Eigeninteresse der Netzbetreiber, Gerätehersteller und der Bewilligungsbehörden(!): ***„Denn früher oder später wird es Klagen geben“***, heisst es gemäss Medienberichten. ***„Wo steht etwas zur Entwarnung? Es geht doch vielmehr um diesen Beschluss... , Industrie und Behörden haben beschlossen, dass Mobilfunkstrahlung kein Risiko darstellt‘, sagt Niels Kuster.“***

Bereits die Auswertungen der Testergebnisse der TNO-Studie vor über 15 Jahren zeigten eine statistisch relevante Beziehung zwischen der UMTS-Bestrahlung und dem Wohlbefinden der Testpersonen. Laut den Autoren der Studie waren die Veränderungen des Wohlbefindens nach der UMTS-Exposition zwar statistisch signifikant, aber doch relativ klein, woraus die Gerichte in der Vergangenheit immer wieder ableiteten, dass beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht gefolgert

werden könne, dass UMTS-Basisstationen eine Gefahr für die Umwelt darstellen könnten. Laut *Oberfeld*¹⁵ war bereits diese Studie aufgrund des Doppelblinddesigns hingegen ein weiterer Beleg für Elektrosensibilität. Eine Erhöhung des Beschwerdegrades je nach Symptom (z.B. Schwindel, Nervosität) um einige 10er-Prozentpunkte bis zur Verdoppelung, insbesondere bei Übertragung auf Langzeitexpositionen, kann nicht als klein bezeichnet werden.

Wenn Forschungsergebnisse einen deutlichen Zusammenhang zwischen Immissionen und den geltend gemachten Beschwerden gefunden haben, die Richter indes das Design aber nicht richtig verstehen bzw. würdigen, führt dies zwangsläufig zu Fehlentscheidungen. Dies ist ein Problem des Rechtssystems, das im konkreten Fall für Betroffene fatale Folgen haben kann. Dies zeigt auch, in welchem Dilemma sich die Gerichte befinden, wenn sie mit wissenschaftlichen Kontroversen aus dem Bereich der Naturwissenschaften und der Medizin konfrontiert werden, zu deren Bewertung ihnen die naturwissenschaftlichen und medizinischen Kenntnisse fehlen. Ernste Fragen nach der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte im Sinne von Art 6 EMRK treten aber dann auf, wenn diese vorbehaltlos die Sicht ausgewählter Stellungnahmen übernehmen, die mitunter ein einseitiges und falsches Bild von der Situation übermitteln.¹⁶ Dass nämlich den Beteuerungen staatlicher Behörden und der Mobilfunkindustrie, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte die Bevölkerung ausreichend schützen würden und die Einwohner keine gesundheitlichen Risiken durch Mobilfunkstrahlung zu gewärtigen hätten, **nicht** mehr rückhaltlos Glauben geschenkt werden kann, zeigt sich anhand der Forschungsergebnisse von unabhängigen und neutralen Wissenschaftlern^{17, 18} und den unbestreitbar vorliegenden massiven wirtschaftlichen Interessen von Staat und Wirtschaft,¹⁹ die bisher vom Ruf zahlreicher Bürgerinitiativen,²⁰ Ärzteappellen,²¹ besorgter Bürger etc. nach Ergreifung

¹⁵ Das Gesundheitsrisiko Mobilfunk, 29.

¹⁶ Siehe etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 29. 11. 2005, 1A.218/2004, in dem dieses sich unter anderem auf eine Stellungnahme des deutschen Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) bezieht, wonach die Naila-Pilotstudie eine Reihe von methodischen Schwächen aufweisen würde, die ihre Aussagekraft relativierten. Laut persönlicher Mitteilung von *Oberfeld* vom 15. 2. 2007 könne der Argumentation des BfS jedoch nicht gefolgt werden, da eine plausible alternative Erklärung der dreifach erhöhten Krebsneuerkrankungsrate im Jahr 6 bis 10 nach Inbetriebnahme der Anlage im Nahbereich nicht gegeben worden sei. Eine detaillierte Untersuchung würde bei einem kausalen Zusammenhang zu noch höheren Risikoschätzern führen. **Unentschuldigbar sei jedoch, dass aufgrund der Ergebnisse der Naila Studie sofortige Nachanalysen und die Untersuchung weiterer Städte vom BfS bislang unterblieben seien.**

¹⁷ Vgl. die Ausführungen des deutschen Umweltwissenschaftlers *Warnke*, Deutliche Hinweise auf Gefahren und Schädigungen durch Kommunikationsfunk-Strahlung sind seit Jahrzehnten ‚Stand des Wissens‘, in: Richter/Wittebrock, Kommerz, Gesundheit und demokratische Kultur. Gewinner und Verlierer in einer Modellregion des Mobilfunks (2005), 103.

¹⁸ Überzeugend auch *Hecht*, Strahlende Energie und die Folgen für die Gesundheit der Menschen [in: Runge/Sommer/Oberfeld (Hrsg.), Mobilfunk, Gesundheit und die Politik. Streitschrift und Ratgeber (2006)], 36 ff, wonach die gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Mikrowellenstrahlung auf das menschliche Biosystem in der ehemaligen Sowjetunion bereits seit langem bekannt sind.

¹⁹ Diesem Umstand wird mittlerweile auch von Teilen der Lehre Rechnung getragen. Vgl. die von *Kerschner* gegebene Einschätzung in der Podiumsdiskussion „Mobilfunk, Mensch und Recht“ vom 16. 12. 2005 (zitiert bei: Karl/Schöpfer (Hrsg.), Mobilfunk, Mensch und Recht [2006], 96), wonach die staatlichen Behörden für das Problem der Sendeanlagen keine Verantwortung übernehmen wollten, weil es um sehr viel Geld und wirtschaftliche Interessen gehe.

²⁰ Erwähnt seien die erfolgreichen Bemühungen des Schweizer Mobilfunkkritikers *Hans-Ulrich Jakob*, die zur Abschaltung des Schweizer Kurzwellensenders Schwarzenburg führten, nachdem es im

von echten Vorsorgemassnahmen weitgehend unbeeindruckt blieben. Die Gerichte werden sich über kurz oder lang den Verflechtungen zwischen Staat, Industrie²² und Forschung stellen müssen,^{23, 24} um einen effektiven Grund- und Menschenrechtsschutz der Bevölkerung gewährleisten zu können!²⁵

Nachdem das Bundesgericht unabhängig der geltenden Grenzwerte im AKW-Fall Leibstadt den Kausalzusammenhang zwischen einer Krebserkrankung und der Strahlung, gestützt auf eine vom Kläger eingeholte Expertise einer deutschen Strahlenärztin, anerkannt hatte, erhoffen sich die Beschwerdeführenden auch in ihrem Fall eine entsprechende Rechtsprechung, welche den Schutz der Bürger höher gewichtet als den Schutz gewisser Industriezweige.

Es wird hierzu auch auf den Auszug eines Interviews mit Mikrowellenspezialist, Dr. Barrier Trower, Spezialist der Royal Navy für Kriegsführung mit Mikrowellen, Bezug genommen (*Beilage 10*).

Zu Erwägungen, Punkt 5.3. / Sorgfaltspflicht des BAFU:

Die Beschwerdeführenden halten nochmals fest, dass die NISV ein Regelwerk ist, mit dem ein einzelner Artikel aus dem USG (Art. 11.2) über sämtliche relevanten Artikel des Umweltschutzgesetzes und der Bundesverfassung gestellt wurde, bei deren Einhaltung keine umweltrechtlichen Interessen geltend gemacht werden können. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass spätestens mit dem Vorliegen der Berichte

Expositionsgebiet zu massiven Gesundheitsproblemen gekommen war (siehe auch die Homepage der Schweizerischen Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener unter www.gigaherz.ch).

²¹ Vgl. etwa für Deutschland den Bamberger Ärzteappell (siehe dazu näher *Martin Schloßbauer*, Erfahrungen und Forderungen (aus) der ärztlichen Praxis [in: Runge/Sommer/Oberfeld (Hrsg.), Mobilfunk, Gesundheit und die Politik. Streitschrift und Ratgeber (2006)], 29 ff), für die Schweiz die Arbeitsgruppe „Elektromagnetische Felder und Gesundheit“ der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz und für Österreich die von *Gerd Oberfeld* initiierte Salzburger Resolution zu Mobilfunksendeanlagen v 7. – 8. 6. 2000 bzw. St. Pöltener Ärzteresolution „Mobilfunkanwendungen und Gesundheit“ v 19. 11. 2005.

²² Bezeichnenderweise kommen von der Mobilfunkindustrie finanzierte Studien am wenigsten zu signifikanten Ergebnissen, was Gesundheitsrisiken anlangt. Vgl. den Beitrag von *Huss/Egger/Hug/Huwiler-Müntener/Röösli*, Source of Funding and Results of Studies of Health Effects of Mobile Phone Use: Systematic Review of Experimental Studies, *Environmental Health Perspectives* 2007, Bd 115/1, 1-4, in dem die Autoren empfehlen, die Finanzierung von Studien zu Gesundheitseffekten durch elektromagnetische Strahlung auf ihren Geldgeber hin zu überprüfen.

²³ Vgl. etwa den wissenschaftlichen Fachbeitrag von *Egilman/Rankin Bohme*, Corporate Corruption of Science, *International Journal of Occupational and Environmental Health* 2005, 331 (333 f), in dem die Autoren darauf hinweisen, dass der einfachste Weg, negative Gesundheitseffekte einer gefährlichen Substanz (hier: Asbest) herunterzuspielen, darin besteht, Studien nicht zu veröffentlichen, die einen derartigen Effekt belegen, oder Wissenschaftler dazu zu bringen, in der Öffentlichkeit zu verkünden, dass ein bestimmtes Umweltgift (hier: in Benzin enthaltenes Blei) kein allgemeines Gesundheitsrisiko darstelle.

²⁴ Siehe auch *Gee/Greenberg*, Asbest: Vom Wundermittel zum Teufelszeug, in: *Umweltbundesamt* (Hrsg.), Späte Lehren aus frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000, (2004), 59 (68), wonach dann, wenn es um kurzfristige Kosten für mächtige Interessengruppen gehe, die Regierungen größte Schwierigkeiten hätten, sich den Wirtschaftsinteressen (die zumeist in denselben kurzen Zeitkategorien operierten wie die meisten Politiker) entgegenzustellen und Entscheidungen durchzusetzen, die langfristig im Interesse der Gesellschaft seien.

²⁵ *Schöpfer*, Der EGMR und der Elektromog: Absage an das Vorsorgeprinzip? Zugleich eine Besprechung der ersten Mobilfunk-Entscheidung des EGMR v 17. 1. 2006, Bsw. 42756/02 (K. Luginbühl gegen die Schweiz), RdU 2006/153, RdU 2007, 40 (44 f.).

der *beratenden Expertengruppen* zu den gesundheitpolitisch relevanten NTP- und zur Ramazzini-Studien ausreichende Hinweise für eine mittel- und längerfristige Gesundheitsgefährdung, auch aus nichtthermisch wirkender Strahlung unterhalb der NISV-Grenzwerte, vorliegen. Mit dem Aufrechterhalten des bestehenden „Vorsorgeprinzips“ trotz Kenntnis der Risiken verletzen die zuständigen Fachbehörden des Bundes sowie der Bundesrat ihre Sorgfaltspflicht.

Am Beispiel des Vorsorgeprinzips zeigt sich deutlich, dass im Bereich menschlicher Wissenslücken auf Erkenntnis und Erfahrung gegründete Entscheidungen nicht immer möglich sind und dass insoweit staatliche Stellen, gestützt auf eine rechtliche Ermächtigung, Massnahmen zu ergreifen haben. Die Untätigkeit des Staates auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dürfte sich als derzeit grösste – bislang offenbar unerkannte – Gefahr für den Rechtsstaat erweisen. Der gesetzgeberischen Untätigkeit kann der Einzelne oder etwa eine Bürgerinitiative nämlich nichts Wirksames entgegen setzen, wie dies auch der politische Vorstoss der *IG Hadlikon* mit ihrer Petition an den Bundesrat, das Parlament und die zuständigen Bundesfachstellen gezeigt hat.

Für die Beschwerdeführenden ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat, ohne die Resultate der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe abzuwarten und ungeachtet des wachsenden Widerstandes in der Bevölkerung und der Politik gegen einen weiteren Mobilfunkausbau in Eigenregie Weichenstellungen mit absehbaren weitreichenden Folgen für die Volksgesundheit vornimmt. Allein schon die Konklusion von M. Rösli, wonach *bereits ein kleines Risiko schlussendlich grosse Folgen hätte*, müsste vom Bundesrat als Alarmsignal verstanden werden und ihn endlich zu verantwortungsvollem Handeln veranlassen. Die Beschwerdeführenden erhoffen sich nun vom Bundesgericht, dass dieses gestützt auf die aktuellen Fakten und die klaren Forderungen des Umweltschutzgesetzes auch im Bereich nichtionisierender Strahlung korrigierend eingreift.

Wie der Untätigkeit des Staates in Bezug auf den Immissionsschutz und wirksamer Vorsorge bezüglich nichtthermisch wirkender nichtionisierender Strahlung auf gesetzgeberischem Gebiet in effektiver Weise begegnet werden kann, wäre Gegenstand einer gesonderten Untersuchung. Spätestens aber nach dem Vorgehen des Bundesrates im Zusammenhang mit der 5G- wäre eine „*persönliche Haftung*“ von Politikern zu erwägen, wenn sie es versäumen bzw. versäumt haben, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung zu treffen. Dies scheint den Beschwerdeführenden ein durchaus sinnvoller und gangbarer Weg zu sein, um drohenden Gefahren für den Rechtsstaat vorzubeugen.

Erwägungen, Punkt 6 / UVP nach Art. 10a ff. USG:

Heute muss von den Gerichten endlich anerkannt werden, dass es sich bei einer flächendeckenden 24-Stunden-Mikrowellenbestrahlung mit zunehmend flächendeckend ausgeschöpften Grenzwerten um Immissionen handelt, welche *Umweltbereiche erheblich belasten*. Dies vor allem deshalb, weil sie vor der Haustüre nicht Halt machen und man sich auch in den privaten Wohn- und Schlafräumen der

Strahlung kaum mehr entziehen kann. Mobilfunkanlagen von der UVP auszuschliessen, erscheint den Beschwerdeführern unhaltbar.

Wegen der grossen „Dynamik“ im Zusammenhang mit der Mobilfunkeinführung hatte man von einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 9 USG abgesehen. Ein Medikament mit diesem Unsicherheitsfaktor würde wohl niemals zugelassen, insbesondere dann nicht, wenn die gesamte Bevölkerung betroffen und die Risiken bekannt wären.

Zu Erwägungen, Punkt 7 / Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK:

Ein zentraler Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der rechtliche Tatbestand der *Verweigerung aller innerstaatlichen Rechtsmittel in allen Rechtsgebieten* im Zusammenhang mit Mobilfunk-Rechtsverfahren (EMRK Art. 6 bzw. Art. 13) unterhalb der NISV-Grenzwerte. Die Beschwerdeführenden ersuchen deshalb das Bundesgericht, im Rahmen der konkreten Normenkontrolle zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, ob die Anwendung der NISV im vorliegenden Fall im Widerspruch zur Bundesverfassung und der EMRK steht. Dies umso mehr, als seit 2012 das Völkerrecht über Bundesrecht gestellt wird.

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die Vorinstanzen das Gebot eines *effektiven Rechtsschutzes* gemäss Art. 6 und Art. 13 EMRK im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigen. Tatsächlich hatten die Beschwerdeführenden eine Rekursmöglichkeit an das Baurekursgericht sowie eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht. Die Beurteilung der strittigen Baubewilligung erfolgte zwar formell durch zwei gerichtliche Instanzen. Dieses beschränkte sich in Bezug auf umweltrechtliche Fragen auf die Einhaltung der NISV-Grenzwerte und eine ausgewählte und zum Teil überholte Datenbasis. Das von den Beschwerdeführenden eingebrachte Beweismaterial hinsichtlich ihrer Opferrolle und der Schadwirkungen im nichtthermischen Leistungsbereich wurde nicht oder mit einer „pauschalen“ Beurteilung abgehandelt.

Zwar können die rechtliche und politische Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Regierung „geltend gemacht“ werden, jedoch sind die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen zu restriktiv, um hier von einem effektiven Rechtsbehelf im Sinne von Art. 13 EMRK sprechen zu können. Es handelt sich um ein ernstes Problem, wenn bestimmte konkrete Schutzmassnahmen, etwa auch solche rein präventiver Art, gefordert werden, der Gesetzgeber in diesem Bereich aber bislang nicht oder unzureichend tätig geworden ist.

Die Frage, inwieweit Art. 13 EMRK die Bereitstellung eines Rechtsbehelfs gegen gesetzgeberische Untätigkeit verlangt, muss gegebenenfalls durch den EGMR geklärt werden. Sie wäre aber nach Erachten der Beschwerdeführenden zu bejahen, sofern davon Rechtsgüter wie Gesundheit, Leben und körperliches Wohlbefinden betroffen sind, die ja ebenfalls von der Konvention geschützt werden. Eine Handlungspflicht des Staates bzw. ein Tätigwerden des Gesetzgebers ergibt sich auch aus den *positiven Verpflichtungen* des Staates unter der EMRK.

Die Beschwerdeführenden fordern, dass über die von der Konvention geschützten Rechte im Rahmen der Überprüfung der durch Sendestationen hervorgerufenen Immissionen endlich eine *Entscheidung in der Sache* gefällt wird. In Bezug auf die bisherige Rechtsprechung der Gerichte möchten die Beschwerdeführenden hervorheben, dass diese zwei eminent wichtige Grundsätze viel zu wenig zur Geltung kommen, nämlich zum einen der *Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung* und zum andern das *Vorsorgegebot*. Dieses ist aus der Konvention ableitbar.

Nachdem mehrere Gerichtsfälle im Ausland zu Gunsten von Geschädigten zugunsten von Geschädigten ausgefallen sind, steht auch das Bundesgericht in der Verantwortung, seine bislang äusserst mobilfunkfreundliche Rechtsprechung bezüglich Mobilfunkstrahlung im tiefen Leistungsbereich zu überdenken, so wie es dies in seinem jüngsten Urteil zum AKW-Fall Leibstadt mit der Anerkennung eines Kausalzusammenhanges einer Krebserkrankung und der Strahlung unterhalb der geltenden Grenzwerte in einer **freien richterlichen Beweiswürdigung** getan hat.

Zu Erwägungen Punkt 8 / Rechtsgültigkeit der derzeit geltenden BZO:

Wie die Beschwerdeführer sowohl im Rekurs- wie im Beschwerdeverfahren dargelegt haben, wurde der Bewilligungsentscheid für die geplante Salt-Mobilfunkanlage möglicherweise auf der Grundlage einer nicht rechtsgültigen BZO erteilt, dies einerseits in Bezug auf eine mögliche *Kompetenzüberschreitung* des Regierungsrates bei seiner Nichtgenehmigung bereits bewilligter BZO-Antennenartikel sowie andererseits das *Nichteinhalten der Auflagefrist vor Inkraftsetzen der BZO*.

1. Die Baudirektion verwehrt dem Hinwiler Gemeinderat mit seinem Nichtgenehmigungsentscheid vom 4. Mai 2015 selbst jene Bestimmungen der BZO, welche das Baurekursgericht mit Entscheid vom 23. September 2014 bestätigt hatte.

Die besagten, von der Gemeindeversammlung Hinwil am 19. Dezember 2013 beschlossenen „Handy-Artikel“ wurden auf Rekurs der damaligen Orange Communications SA vom Baurekursgericht mit Entscheid vom 23.9.2014 teilweise präzisiert und ergänzt, im Grundsatz aber bestätigt. Der Entscheid wurde in der Folge jedoch von der Orange, welche auch die vom Baurekursgericht bereits bestätigten Bestimmungen aufgehoben haben wollte, angefochten. Die betreffende Beschwerde wurde dann allerdings gegenstandslos, nachdem bereits die Baudirektion mit Nichtgenehmigungsentscheid vom 4. Mai 2015 selbst jenen Bestimmungen der BZO die Genehmigung verwehrt, welche das Baurekursgericht mit Entscheid vom 23. September 2014 bestätigt hatte. Selbst der Rechtsvertreter des Gemeinderates Hinwil hatte dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 7.11.2017 als **„sehr aussergewöhnlich“** bezeichnet und schliesst sich damit der Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden an.

Es wird hierzu auch auf das Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich der Sitzung vom 4.5.2011 Bezug genommen (Zitat):

*„Nach § 2 lit. a PBG ist der Regierungsrat für den Entscheid über die Genehmigung von kommunalen Richt- und Nutzungsplänen zuständig, soweit sie nicht oder nicht vorbehaltlos erfolgen kann. Der Regierungsrat kann im Genehmigungsverfahren **lediglich über Genehmigung oder Nichtgenehmigung von kommunalen planungsrechtlichen Erlassen befinden. Eigene Änderungen oder Ergänzungen sind ihm verwehrt.**“*

- 2. Die BZO wurde nach Auffassung der Beschwerdeführer in Kraft gesetzt, bevor die 30 tägige Rekursfrist nach der Publikation abgelaufen war und deshalb möglicherweise als ungültig erklärt werden muss.**

Die Beschwerdeführenden sind erstaunt, dass die am 9. Oktober 2015 publizierte bezüglich Antennenregelungen „entzahnte“ BZO bereits am 16. Oktober 2015 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt wurde, ohne die 30-tägige Rekursfrist abzuwarten. Auf Seite 51 der BZO vom 17.8.2015 steht unter Punkt 11.1 *„Inkraftsetzen: Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung am 16. Oktober 2015 in Kraft.“*

Es trifft zu, dass die BZO nicht angefochten wurde. Wie bereits dargelegt, konnte der Hinwiler Bevölkerung nicht zugemutet werden, die Konsequenzen ihres Handelns oder Nichthandelns abzuschätzen, durfte sie doch in gutem Glauben davon ausgehen, dass der Gemeinderat Hinwil nicht eine BZO publiziert, die möglicherweise auf rechtswidrige Weise zustande gekommen war.

Die Beschwerdeführenden ersuchen das Bundesgericht um Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Vorgänge und allenfalls die Ungültigerklärung der Hinwiler BZO, verbunden mit einer gegebenenfalls ordnungsgemässen Wiederholung des Baubewilligungsverfahrens, auf der Grundlage einer rechtsgültigen BZO.

Zu Erwägungen, Punkt 10 / Definition der Mobilfunkanlagen als „Infrastrukturbauten“ / Gemeindeautonomie in Bezug auf die kommunale Standortplanung von Mobilfunkantennen:

Industrie und Politik wollen die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben und erachten dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als unverzichtbar. Die Grundrechtsfragen in Bezug auf die flächendeckende „Indoor-Zwangsversorgung“ und der Umgang mit elektrosensiblen Personen ist nach wie vor ungeklärt.

Die heutige Mobilfunkversorgung hat sich zu einem „Novum“ unter den Funktechniken fortentwickelt. Der Plan, jederzeit und ungeachtet von Art. 8 I EMRK (Schutz von Wohnung und Privatsphäre) Mikrowellen des Mobilfunks in Wohnungen einstrahlen zu dürfen, kann sich mit keiner der bisherigen Drahtlostechniken begründen lassen. Diese

Art der Versorgung führt zu einer 24-Stunden-Belastung mit Langzeitwirkung für die Bevölkerung, auch für die Beschwerdeführenden. Auch der (zweidimensionale) Begriff der „Flächendeckung“ hilft nicht darüber hinweg, dass ein Versorgungsauftrag mit „mobilen“ Leistungen grundsätzlich an der Haustür endet. Die „Indoor“-Versorgung mit mobilen Kommerzdienstleistungen bzw. „Datenautobahnen“ können nicht zu den sogenannten „*Universaldiensten*“ des Fernmeldewesens gezählt werden. Somit ist der rechtliche Status einer staatlichen „Infrastrukturbaute“ nicht mehr gerechtfertigt.

Der bereits heute durch die bestehenden digitalen Funkanwendungen stattfindende massive Eingriff unter dem Titel einer vom Staat bzw. von ihr beauftragter Privater zu erbringenden Mobilfunkinfrastruktur, selbst hinein in das durch das gemäss Art. 10 BV und Art. 8 I EMRK geschützte Rechtsgut - Wohnung und Privatsphäre - ist

**unverhältnismässig, unrechtmässig und
ethisch nicht vertretbar!**

Heute machen die unter das Fernmeldewesen fallenden Mobilfunkdienstleistungen nur noch einen verschwindend kleinen Anteil aus. Für reine Kommerzdienstleistungen, wie etwa das sekundenschnelle Downloaden von Kinofilmen oder das zur Verfügungsstellen von „Datenautobahnen“ besteht kein Versorgungsauftrag. Das Versorgungskonzept mit Mobilfunkdienstleistungen wurde in den letzten zwei Jahrzehnten stillschweigend ausgeweitet mit der Konsequenz, dass abweichend von der ursprünglich nur im Freien geplanten Strahlenbelastung die Bevölkerung nun pausenlos einer unkontrollierten Mikrowellenbestrahlung ausgesetzt werden soll.

Beim heutigen Mobilfunkbetrieb und beim geplanten Ausbau zum 5G-Standard wird vom Bundesrat immer noch konsequent ausgeblendet, dass laufend neue Studien und weltweite Warnungen unabhängiger Wissenschaftler ein reales Gesundheitsrisiko auch unterhalb der Schweizer Grenzwerte für Mensch, Tier und die ganze belebte Umwelt bestätigen. Weder das Fernmeldegesetz noch ein Mediengesetz kann eine ausdrückliche (gesetzliche) Verpflichtung des Bewohners zur Duldung von Immissionen ersetzen. **Ob ein Grundrechtseingriff vorliegt oder nicht und gegebenenfalls gerechtfertigt wäre, darf auch nicht mit einer Verordnung entschieden werden.**

Da die „Indoor“-Versorgung weder für die flächendeckende Funktion der Netze ausserhalb der Gebäude noch für die Versorgung innerhalb unentbehrlich ist, kann mit ihrem Verzicht auch kein Eingriff in die Gewerbefreiheit der Anbieter verbunden sein.

Die Wohnung bietet gegenüber allen Störungen und auch Immissionen einen natürlichen Rückzugsraum, der auch vom Bundesgericht als ein **grundrechtlicher „Sonderfall“** anerkannt und dessen Sicherstellung vom Bundesrat gefordert werden muss.

Mit der rechtlichen Einordnung der Mobilfunkanlagen als eine Infrastrukturbaute für Grunddienstleistungen des Staates, wurde dem Mobilfunk auch baurechtlich ein nach Meinung der Beschwerdeführenden ungerechtfertigter Sonderstatus eingeräumt. Damit wurde die Gemeindeautonomie in Bezug auf die Standortplanung von Mobilfunkantennen seit Inkraftsetzung der NISV systematisch untergraben. Es wird hierzu auch auf den Bericht von B.I. Budzinski „Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz“ NVwZ verwiesen (*Beilage 11*).

Zu Erwägungen, Punkt 11 / Art. 679 und 684 ZGB:

Die *ernsthafte* und auch mit den jüngsten Studien *wissenschaftlich nachgewiesenen Möglichkeit* gesundheitsschädlicher Folgen sind rechtlich auch ebenfalls ganz erheblich, weil der Wohnungs- bzw. Immobilienmarkt darauf reagiert. Aus der mit einer Gesundheitsgefährdung in der Regel verbundenen typischen Angst (ideellen Immissionen) kann eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität resultieren (HEV). Es geht um den merkantilen Minderwert wegen der Nähe zu einer Mobilfunk-Basisstation. Es wird dazu auch auf die Ausführungen von René Sproll, Präsident des Schweizer Immobilienschätzerverbandes (SIV) verwiesen (*Beilage 8*).

Da nachbarrechtliche Unterlassungsklagen gegen von Mobilfunkanlagen ausgehende Emissionen regelmässig wegen der Einhaltung der Grenzwerte abgewiesen werden, verbleibt für Betroffene oft nur die Möglichkeit der Anfechtung der Baubewilligung, wie es auch im vorliegenden Verfahren der Fall ist.

Alle Beschwerdeführenden gründen ihren Abwehranspruch auch auf das privatrechtliche Nachbarrecht, was auch die Frage nach einer *übermässigen Einwirkung* im Sinn von Art. 684 ZGB stellt, welche aufgrund *objektiver* Kriterien gestützt auf eine aktuelle und umfassende Datenbasis im vorliegenden Fall gegeben ist. Strahlung kann mithin auch in Form von *ideellen Immissionen* eine übermässige Einwirkung darstellen, weil sie heute von immer mehr Menschen. Bald jedermann, der sich in die Lage der Anwohner von Mobilfunkantennen versetzt, kann die Besorgnis der Betroffenen in Bezug auf mittel- und längerfristige Gesundheitsschäden auch unterhalb der NISV-Grenzwerte *objektiv* nachempfinden, was auch die immer lauter werdenden Proteste gegen neue Mobilfunkantennen und Erhöhung der Strahlenbelastung im Alltag beweist. Vor diesem Hintergrund ist die Vorinstanz möglicherweise in Willkür verfallen, wenn das Gericht eine anhand objektiver Anhaltspunkte erfolgende Glaubhaftmachung des auch unterhalb der NISV-Grenzwerte auftretenden Übermasses der Einwirkung verlangt und diese nicht prüft. Bei den ärztlichen Attesten und dem eingebrachten Gutachten der IGF handelt es sich auch nicht einfach um eine Parteibehauptung (*Beilage 4*).

Aus prozessökonomischen Gründen ist **das öffentliche Recht und der privatrechtliche Immissionsschutz möglichst dahingehend zu koordinieren, dass bei auch bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Grenzwerte ein Übermass im Sinn von Art. 679 bzw. 684 ZGB zu bejahen ist**, wenn die Beschwerdeführenden

glaubhaft darlegen können, dass die Immissionen für sie *weitaus gravierendere Folgen haben* als für die durchschnittliche Bevölkerung, wie dies nachweislich auch bei den Beschwerdeführenden 7 und 9 zutrifft.

Das Bundesgericht ging bislang von der Haltung aus, dass, *soweit (blosse) konkrete Gesundheitsgefährdungen geltend gemacht werden, ein solches Vorbringen derzeit an der wissenschaftlichen Unsicherheit des Nachweises der Kausalität scheitert. Das treffe auch dann zu, wenn man mit der neueren zutreffenderen Judikatur nur hohe und keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit verlange.* Diese Praxis muss spätestens in Kenntnis der *Bewertung der NTP- und der Ramazzini-Studien* durch die Bundesfachstellen BERENIS und FSM und der seit der NISV-Regelung gesammelten *epidemiologischen Hinweise* sowie der *Betroffenenberichte* im vorliegenden Verfahren als überholt gelten.

Ein *Übermass* an Immissionen muss im vorliegenden Fall als glaubhaft gemacht erachtet werden, zumal bei den angebotenen vorsorglichen Massnahmen in Bezug auf die Aufhebung der Baubewilligung für die strittige Mobilfunkantenne primär die übermässige Einwirkung auf die Wohn- und Schlafräume zur Diskussion steht.

Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Mobilfunk-Dauerexpositionen und verschiedenen Symptomen liegen seit Jahren auch mehrere empirische Untersuchungen aus Frankreich (Santini et al. 2002), Österreich (Hutter et al. 2002) und Spanien (Navarro et al. 2003; Oberfeld et al. 2004) vor. Diese Arbeiten zeigen übereinstimmend eine signifikante Beziehung zwischen selbstberichteten Beschwerden wie etwa häufigere Müdigkeit, Schwindelgefühl, Depressionen, Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme und Schlafstörungen unter Alltagsbedingungen und der Intensität der hochfrequenten Strahlung von Mobilfunksendeanlagen auf. Die methodischen Zugänge waren jeweils verschieden, die Ergebnisse ergänzen sich jedoch gut. Sie geben ein plausibles und stimmiges Expositions-Wirkungsbild ab und decken sich weitgehend mit den Schilderungen in den Betroffenenberichten der Beschwerdeführenden 7 und 9.

Santini-Studie (2002): Ein Fragebogen zu 16 unspezifischen Krankheitssymptomen wurde an 530 Personen in Frankreich versendet, die sich auf einen Aufruf zur Teilnahme hin gemeldet hatten. Es zeigte sich eine Zunahme von unspezifischen Symptomen mit abnehmender Distanz zu Mobilfunksendern. Bei der Symptomklasse „*sehr häufig*“ fand sich eine signifikante Zunahme etwa für die Symptome Müdigkeit, Reizbarkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, depressive Tendenzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Gedächtnisverlust und Schwindel gegenüber der Referenzgruppe (< 300 m Distanz). Die Zunahme der Beschwerdebhäufigkeit in Entfernungsklasse 50 – 100 m deckt sich mit dem ebenfalls häufig in diesem Entfernungsbereich auftretenden Feldstärkenmaximum in städtischen Bereichen. Damit konnte gezeigt werden, dass die Beschwerden eine physikalische Ursache, nämlich die elektromagnetische Strahlung der Anlage, haben. Es wird hierzu auch auf den jüngsten Bericht Tower verwiesen (*Beilage 7*).

Es ist den Beschwerdeführenden bekannt, dass in einem Prozess und insbesondere bei Unterlassungsansprüchen diejenigen Sachverhalte geprüft werden, die eine Partei vorbringt und den die andere Partei bestreitet. Seit Inkraftsetzung der NISV hat es

viele ähnlich lautende Fälle gegeben, und es sind noch solche hängig. Somit muss mit Hilfe der aktuellen *wissenschaftlichen Erkenntnisse* sowie der *empirischen Hinweise* durch die Zusammenführung der verschiedenen Rechtssätze eine enge gesicherte Rechtsprechung gefunden werden. Im Bereich zivilrechtlicher Ansprüche sollten heute vom Bundesgericht auch im Zusammenhang mit Schäden aus nichtthermisch wirkender nichtionisierender Strahlung gesicherte Urteile erwartet werden können. In allen Dingen, die rechtstheoretisch und rechtspolitisch in der Rechtspraxis entwickelt werden, bedarf es auch im Zusammenhang mit dem NISV-Rechtsvollzug der Summe von verschiedensten Sachverhalten, um zu einer gesicherten Basis zu kommen. Letztlich treffen die Entscheidungen in Zivilrechtssachen nicht die Baurekursgerichte und auch nicht die Verwaltungsgerichte sondern das Bundesgericht. Diese Entscheidungen können erst dann Kontur bekommen, wenn eine gewisse Anzahl von Entscheidungen da ist. Dies ist mittlerweile der Fall. Es kann aufgrund der heute vorliegenden wissenschaftlichen Studienresultate und der epidemiologischen Hinweise sowie der Kommentare der beratenden Expertengruppe von einer gesicherten Datenbasis in Bezug auf objektiv begründete Gesundheitsrisiken aus Mobilfunkstrahlung, auch unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte, ausgegangen werden.

Bezüglich haftpflichtversicherungstechnischer Relevanz steht die Abwehr unberechtigter Ansprüche im Vordergrund. Leistungen für Personen- und Sachschäden können bei Vorliegen einer hinreichenden Kausalität gestellt werden. Wird diese bewiesen, können die Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer enorm sein. Die Auswirkungen auf die Versicherung sind direkt abhängig von den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Alltagserfahrung zum Kausalzusammenhang. Wenn ein adäquater Kausalzusammenhang gemäss den Anforderungen des USG und der Selbstverpflichtung gemäss Erläuterndem Bericht zur NISV anerkannt wird, ist mit einem erheblichen Anstieg von Schadenersatzforderungen zu rechnen.

C. ANTRÄGE

1. Es sei der Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 14.3.2019 aufzuheben und dem Bauvorhaben der Abschlag zu erteilen.
2. Es sei dem Baubewilligungsentscheid aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
3. Es sei das Verfahren wegen Anwendung eines gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung *verbotenen überspitzten Formalismus* in Bezug auf die Beweisabnahme bzw. Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts an die Vorinstanz zur Neu Beurteilung zurückzuweisen.
4. Es sei vorgängig der Behandlung des vorliegenden Antennenbaugesuchs die *konkrete* Normenkontrolle in Bezug auf die Anwendung der NISV im konkreten Fall Hadlikon durchzuführen oder durch Rückweisung an die Vorinstanz

durchführen zu lassen, mit Einbezug *aller* von den Beschwerdeführenden ins Recht gelegten Berichte, Studien und Atteste.

5. Es sei vom Bundesgericht festzustellen, dass mit dem Weglassen von Art. 13.2 in der NISV, auch der jüngsten Ergänzung durch den Bundesrat vom 17.4.2019 die *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* von den NISV-Schutzziele explizit ausgeschlossen wurden.
6. Es sei den Beschwerdeführenden *rechtliches Gehör* zu gewähren mittels Durchführung einer mündlichen bzw. öffentlichen Verhandlung, auch im Hinblick auf die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der am Verfahren beteiligten bereits von Mobilfunkstrahlung geschädigten Beschwerdeführenden.
7. Es sei den Beschwerdeführenden ein *Rechtsmittel* zu gewähren, mit dem sie ihre schutzwürdigen Interessen im Hinblick auf *übermässige Immissionen* sowie den Schutz ihres Privateigentums auch unterhalb der geltenden NISV-Grenzwerte wirksam geltend machen können.
8. Es sei sinngemäss zum jüngst ergangenen AKW-Fall Leibstadt eine Schadwirkungen aus Immissionen auch unterhalb der geltenden Grenzwerte anzuerkennen.
9. Es sei sinngemäss zum jüngsten Bundesgerichtsurteil zum AKW-Fall Leibstadt vom Bundesgericht zu überprüfen, ob der Bundesrat auch in Bezug auf nichtthermisch wirkende nichtionisierende Immissionen mit dem derzeitigen „Vorsorgeprinzip“, insbesondere mit der „überstürzten“ Einführung des 5G-Mobilfunks gegen die *Grundsätze des Strahlenschutzes* und des *Vorsorgeprinzips* verstösst.
10. Es sei der Baubewilligungsentscheid im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit der im vorliegenden Entscheid zugrunde gelegten Hinwiler BZO zu überprüfen und die Baubewilligung des Gemeinderates Hinwil vom 12.7.2017 gegebenenfalls als ungültig zu erklären.
11. Es sei den Beschwerdeführenden vom Bundesgericht ein schutzwürdiges Interesse sowohl in Bezug auf *öffentlich-rechtliche* wie auch *privatrechtlich* geltend gemachte übermässige Immissionen im Sinne von ZGB 679 und 684 anzuerkennen, da die Bewilligung der strittigen Salt-Mobilfunkantenne vom 12.7.2017 *im Ergebnis* eine Verletzung von verfassungsmässigem Recht und Völkerrecht darstellt.
12. Es sei den Beschwerdeführenden für ihre Aufwendungen ein angemessener Unkostenbeitrag sowie eine Parteientschädigung zuzusprechen.
13. Es seien die Vorakten beizuziehen.

Es wird an den bisherigen Anträgen festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

O. A. :

K. A.:

K. L.:

R. L.:

Beilagen:

1. *Entscheid Verwaltungsgericht vom 14.3.2019*
2. *Vollmachten*
3. *Anhang „Mobilfunk und Menschenrechte“ IG Hadlikon*
4. *Betroffenenbericht B. N.*
5. *Betroffenenbericht Kathrin Luginbühl*
 - 5.1. *Ärztliche Atteste,*
 - 5.2. *Gutachten IGEF vom 4.9.2000*
 - 5.3. *Bericht ARD 2005*
6. *Leserbriefe Beschwerdeführende Antennenprojekt / Bericht Gesundheits-Tipp März 2019 über Adrian Hauser (weiteres Beispiel Strahlenflüchtling)*
7. *Santini-Studie Antennenanwohner*
8. *SIV-Infos Juli 2009 betreffend Wertminderungen von Woheigentum*
9. *Seite 1 NISV (betreffend der NISV zugrunde gelegte USG-Artikel)*
10. *Bericht „Warum wir wegen 5G jetzt handeln müssen“, Auszüge Interview mit Mikrowellenspezialist, Dr. Barrie Trower*
11. *Bericht „Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz“ von B.I. Budzinski NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht)*
12. *Petitionsschrift IG Hadlikon vom 9.2.2018*